

Landes-  
hauptstadt Kiel



## Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung ab1946

Stadtarchiv Kiel  
Bestand Protokolle der Ratsversammlung  
Signaturen: P II/64 fortlaufend

**Hinweis:** Die Qualität und Lesbarkeit des digitalen Dokuments ist abhängig von der Qualität der Vorlage. Bei einigen Protokollen muss daher mit Abstrichen bei der Lesbarkeit und der Durchsuchbarkeit des Dokuments gerechnet werden!





- 9) Bebauungsplan Nr. 406 für das Baugebiet Langenbeckstraße/Westring/  
Hasseldieksdammer Weg - Drs. 13 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 10) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet südlich der  
Gablenzstraße zwischen Sophienblatt und Bundesbahngelände - Drs. 29 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 11) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Uhlenkrog/  
Schönwohlder Weg/Hedenholz/Schönwohlder Weg/Aubrook/Elands-  
berg/B 202 - Drs. 30 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 12) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 für das  
Gebiet Wall/Seegarten/Sartorikai - Drs. 14 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 13) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für  
das Baugebiet Heikendorfer Weg/Schwentinestraße/Moorblöken/  
Klein Ebbenkamp - Drs. 31 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 14) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 für das Bau-  
gebiet Projensdorfer Straße/Steenbeker Weg/Tannenberger Gehölz/  
Am Tannenberg/Frerich-Frerichs-Allee - Drs. 15 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 15) 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Bau-  
gebiet Exerzierplatz/Dammstraße/Waisenhofstraße - Drs. 32 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 16) 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 - Drs. 16 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 17) 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 - Drs. 17 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 18) Umlegungsverfahren Nr. 15 - Wichmannstraße/Großer Kuhberg/  
Bäckergang - Drs. 18 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 19) Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens Nr. 17 für ein  
Gebiet zwischen Haßstraße und Klosterkirchhof - Drs. 33 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold



- 20) Genehmigung einer Eilentscheidung; hier: Leistung einer Überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.500 DM bei der Haushaltsstelle 2661/6.720 - Ausstellung in Oslo - Frau Stadträtin Jensen - Drs. 23 -
- 21) Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 106 GO - Schnee- und Eisbeseitigung im Rechnungsjahr 1965 - Stadtrat Westphal - Drs. 645 -
- 22) Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Leistung einer Überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.000 DM Bürgermeister Titzck - Drs. 4 -
- 23) Mehrausgaben für Vorbandszeug, Heil- und Desinfektionsmittel und Körperpflege in den Pflegeheimen Stadtrat Engert - Drs. 5 -
- 24) Mehrausgaben für Beleuchtung, Reinigung, Wasser und Gas in den städtischen Altersheimen Stadtrat Engert - Drs. 6 -
- 25) Mehrbedarf für Elternrentner Stadtrat Schatz - Drs. 9 -
- 26) Überplanmäßige Ausgaben im Tiefbauamt für Grundstücksabgaben Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 7 -
- 27) Parkgarage am Schloß Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 22 -
- 28) Bau eines Altersheimes an der Hasseer Straße durch das Kieler Stadtkloster Stadtrat Engert, Bürgermeister Titzck - Drs. 19 -
- 29) Neubau eines Gemeinschaftshauses in Kiel-Schilksee OB, Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 630 -
- 30) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Errichtung einer Wehrakademie - Drs. 25 -  
Bürgermeister Titzck
- 2) Ankauf von Flächen an der Hangstraße von der Gemeinnützigen  
Heimstättengenossenschaft Kiel-Ost eGmbH. - Drs. 640 -  
Bürgermeister Titzck
- 3) Ankauf Sophienblatt 28 (zwei Miteigentumsanteile von je 1/3)  
von Frau Elisabeth Michael und Fräulein Irmgard Paulsen - Drs. 642 -  
Bürgermeister Titzck
- 4) Austausch Dänische Straße 19 gegen Flächen an der Wiker Straße/  
Holtener Straße mit dem Land Schleswig-Holstein - Drs. 2 -  
Bürgermeister Titzck
- 5) Austausch Flächen zwischen der Flämischen Straße und der Fischer-  
straße gegen Flächen an der Eggerstedtstraße mit der Firma Otto  
Borchers OHG - Genehmigung der Entscheidung nach § 70 Abs. 2  
GO vom 15. Dezember 1965 - Drs. 3 -  
OB
- 6) Aufnahme von Darlehen aus öffentlichen Mitteln zur teilweisen Finan-  
zierung verschiedener Bauvorhaben des Rechnungsjahres 1965 - Drs. 650 -  
Bürgermeister Titzck
- 7) Zinserhöhung für Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse - Drs. 27 -  
Bürgermeister Titzck
- 8) Bericht über den Stand der Vorbereitungen zum Bau des Klärwerks  
Büll  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 9) Verschiedenes

Die Punkte 8, 10, 11, 13, 15 und 19 der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung sowie der Punkt 7 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 19. Januar 1966 im Magistrat beraten.



Kiel, den 13. Januar 1966

1)

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,  
Donnerstag, den 20. Januar 1966, 15.00 Uhr,  
Rathaus, Ratssaal

- - - - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 9./10. Dezember 1965
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten  
b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
- 3) Straßenbenennungen - Drs. 647 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 4) Straßenbenennung in Neumühlen-Dietrichsdorf - Drs. 512 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 5) Widmung von Gemeindestraßen - Drs. 8 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 6) Bebauungsplan Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/Karlstal/  
Schulstraße/Johannesstraße - Drs. 11 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 7) Bebauungsplan Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/Schloß-  
straße/Burgstraße/Dänische Straße/Prinzengarten/Wall - Drs. 12 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 8) Bebauungsplan Nr. 311 für das Baugebiet Pappelallee/Schilkseer  
Straße/Bebauungsplan Nr. 265/Mühlenkamp/Fischergang/Kurallee/  
Hohes Ufer (Kieler Förde) - Drs. 28 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

- 9) Bebauungsplan Nr. 406 für das Baugebiet Langenbeckstraße/Westring/  
Hasseldieksdammer Weg - Drs. 13 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 10) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet südlich der  
Gablenzstraße zwischen Sophienblatt und Bundesbahngelände - Drs. 29 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 11) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Uhlenkrog/  
Schönwohlder Weg/Hedenholz/Schönwohlder Weg/Aubrook/Elands-  
berg/B 202 - Drs. 30 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 12) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 für das  
Gebiet Wall/Seegarten/Sartorikai - Drs. 14 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 13) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für  
das Baugebiet Heikendorfer Weg/Schwentinestraße/Moorblöken/  
Klein Ebbenkamp - Drs. 31 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 14) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 für das Bau-  
gebiet Projensdorfer Straße/Steenbeker Weg/Tannenberger Gehölz/  
Am Tannenberg/Frerich-Frerichs-Allee - Drs. 15 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 15) 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Bau-  
gebiet Exerzierplatz/Dammstraße/Waisenhofstraße - Drs. 32 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 16) 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 - Drs. 16 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 17) 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 - Drs. 17 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 18) Umlegungsverfahren Nr. 15 - Wichmannstraße/Großer Kuhberg/  
Bäckergang - Drs. 18 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 19) Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens Nr. 17 für ein  
Gebiet zwischen Haßstraße und Klosterkirchhof - Drs. 33 -  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

- 20) Genehmigung einer Eilentscheidung; hier: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.500 DM bei der Haushaltsstelle 2661/6.720 - Ausstellung in Oslo -  
Frau Stadträtin Jensen - Drs. 23 -
- 21) Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 106 GO - Schnee- und Eisbeseitigung im Rechnungsjahr 1965 -  
Stadtrat Westphal - Drs. 645 -
- 22) Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.000 DM  
Bürgermeister Titzck - Drs. 4 -
- 23) Mehrausgaben für Verbandszeug, Heil- und Desinfektionsmittel und Körperpflege in den Pflegeheimen  
Stadtrat Engert - Drs. 5 -
- 24) Mehrausgaben für Beleuchtung, Reinigung, Wasser und Gas in den städtischen Altersheimen  
Stadtrat Engert - Drs. 6 -
- 25) Mehrbedarf für Elternrentner  
Stadtrat Schatz - Drs. 9 -
- 26) Überplanmäßige Ausgaben im Tiefbauamt für Grundstücksabgaben  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 7 -
- 27) Parkgarage am Schloß  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 22 -
- 28) Bau eines Altersheimes an der Hasseer Straße durch das Kieler Stadtkloster  
Stadtrat Engert, Bürgermeister Titzck - Drs. 19 -
- 29) Neubau eines Gemeinschaftshauses in Kiel-Schilksee  
OB, Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 630 -
- 30) Verschiedenes



Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Errichtung einer Wehrakademie  
Bürgermeister Titzck - Drs. 25 -
- 2) Ankauf von Flächen an der Hangstraße von der Gemeinnützigen  
Heimstättengenossenschaft Kiel-Ost eGmbH.  
Bürgermeister Titzck - Drs. 640 -
- 3) Ankauf Sophienblatt 28 (zwei Miteigentumsanteile von je 1/3)  
von Frau Elisabeth Michael und Fräulein Irmgard Paulsen  
Bürgermeister Titzck - Drs. 642 -
- 4) Austausch Dänische Straße 19 gegen Flächen an der Wiker Straße/  
Holtenauer Straße mit dem Land Schleswig-Holstein  
Bürgermeister Titzck - Drs. 2 -
- 5) Austausch Flächen zwischen der Flämischen Straße und der Fischer-  
straße gegen Flächen an der Eggerstedtstraße mit der Firma Otto  
Borchers OHG - Genehmigung der Entscheidung nach § 70 Abs. 2  
GO vom 15. Dezember 1965 -  
OB - Drs. 3 -
- 6) Aufnahme von Darlehen aus öffentlichen Mitteln zur teilweisen Finan-  
zierung verschiedener Bauvorhaben des Rechnungsjahres 1965  
Bürgermeister Titzck - Drs. 650 -
- 7) Zinserhöhung für Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse  
Bürgermeister Titzck - Drs. 27 -
- 8) Bericht über den Stand der Vorbereitungen zum Bau des Klärwerks  
Bülk  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 9) Verschiedenes

Die Punkte 8, 10, 11, 13, 15 und 19 der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung sowie der Punkt 7 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 19. Januar 1966 im Magistrat beraten.



- 2) An  
a) die VZ-Kieler Morgenzeitung  
b) die Kieler Nachrichten

T a g e s o r d n u n g

für die Sitzung der Ratsversammlung,  
Donnerstag, den 20. Januar 1966, 15 Uhr,  
Rathaus, Ratssaal

- - - - -

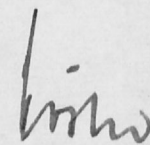
Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 9./10. 12. 1965
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten  
b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
- 3) Straßenbenennungen
- 4) Straßenbenennung in Neumühlen-Dietrichsdorf
- 5) Widmung von Gemeindestraßen
- 6) Bebauungsplan Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/Karlstal/Schulstraße/Johannesstraße
- 7) Bebauungsplan Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/Schloßstraße/Burgstraße/Dänische Straße/Prinzengarten/Wall
- 8) Bebauungsplan Nr. 311 für das Baugebiet Pappelallee/Schilkseer Straße/Bebauungsplan Nr. 265/Mühlenkamp/Fischergang/Kurallee/Hohes Ufer (Kieler Förde)
- 9) Bebauungsplan Nr. 406 für das Baugebiet Langenbeckstraße/Westring/Hasseldieksdammer Weg
- 10) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet südlich der Gablenzstraße zwischen Sophienblatt und Bundesbahngelände
- 11) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Uhlenkrog/Schönwohlder Weg/Hedenholz/Schönwohlder Weg/Aubrook/Elandsberg/B 202

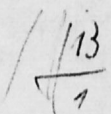
- 12) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 für das Gebiet Wall/Seegarten/Sartorikai
- 13) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für das Baugebiet Heikendorfer Weg/Schwentinestraße/Moorblöken/Klein Ebbenkamp
- 14) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 für das Baugebiet Projensdorfer Straße/Steenbeker Weg/Tannenberger Gehölz/Am TannenbergrFrerich-Frerichs-Allee
- 15) 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Baugebiet Exerzierplatz/Dammstraße/Waisenhofstraße
- 16) 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1
- 17) 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1
- 18) Umlegungsverfahren Nr. 15 - Wichmannstraße/Großer Kuhberg/Bäckergang
- 19) Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens Nr. 17 für ein Gebiet zwischen Haßstraße und Klosterkirchhof
- 20) Genehmigung einer Eilentscheidung; hier: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.500 DM bei der Haushaltsstelle 2661/6.720 - Ausstellung in Oslo -
- 21) Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 106 GO - Schnee- und Eisbeseitigung im Rechnungsjahr 1965 -
- 22) Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.000 DM
- 23) Mehrausgaben für Verbandszeug, Heil- und Desinfektionsmittel und Körperpflege in den Pflegeheimen
- 24) Mehrausgaben für Beleuchtung, Reinigung, Wasser und Gas in den städtischen Altersheimen
- 25) Mehrbedarf für Elternrentner
- 26) Überplanmäßige Ausgaben im Tiefbauamt für Grundstücksabgaben
- 27) Parkgarage am Schloß
- 28) Bau eines Altersheimes an der Hasseer Straße durch das Kieler Stadtkloster
- 29) Neubau eines Gemeinschaftshauses in Kiel-Schilksee
- 30) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Errichtung einer Wehrakademie
  - 2) bis 4) Grundstücksangelegenheiten
  - 5) und 6) Darlehensangelegenheiten
  - 7) Bericht über den Stand der Vorbereitungen zum Bau des Klärwerks Bülk
  - 8) Verschiedenes - Köster, Stadtpräsident -
- 3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.
- 4) ZdA.



(Köster)

  
P<sup>a</sup> 13.  
60 1. 66



Der Magistrat

Bauausschuß  
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 14. Dezember 1965

Drucksache 647

Betr.: Straßenbenennungen

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: 1. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 318 - Buchsdorf, altes Dorf - vorgesehenen Straßen erhalten die Bezeichnungen

a) die um die Ortsmitte (Dorfteich) führende Ringstraße

Von-der-Wisch-Straße

b) die von dieser Ringstraße nach außen abzweigenden Stichstraßen

Ole Koppel  
Schweizertal  
Buernkrog

c) die von der Eckernförder Chaussee nach Norden verlaufende, östlich am Dorfteich vorbeiführende Straße

Sukostraße

d) die innerhalb des Ringes der Von-der-Wisch-Straße in Nordsüdrichtung verlaufende Straße

Wippenkoppel

e) die vom Nordrand des Dorfteiches nach Norden bis zur Einmündung in die Von-der-Wisch-Straße verlaufende Straße

Am Wiesenhof

f) die vom Nordostrand des Dorfteiches nach Osten verlaufende Straße

Am Dörpdiek.

2. Der Weg zwischen der Unterführung der Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde und der Projensdorfer Straße erhält die Bezeichnung

Stadtparkweg.

Ausgelegt: Lagepläne

Begründung

Zu 1):

Der Bebauungsplan Nr. 318 dient der städtebaulichen Neuordnung des alten Dorfkerns von Suchsdorf sowie der Bebauung der unmittelbar daran angrenzenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für die in diesem Bereich vorgesehenen Straßen werden die in den Anträge enthaltenen Bezeichnungen vorgeschlagen.

Von-der-Wisch-Straße

Die Bezeichnung ist nach dem alten schleswig-holsteinischen Adelsgeschlecht dieses Namens gewählt worden, das bis zum J. 1366 im Besitz des Dorfes Suchsdorf gewesen ist.

Ole Koppel

Die Straße führt über ein nur als alte Hauskoppel benutztes als "Ole Koppel" bezeichnetes Gelände.

Schweizertal

Die Straße führt an das tiefere Gelände, in dem die heute noch bestehenden Gebäude der früheren Meierei "Schweizertal" liegen.

Bauernkrog

An dieser Straße hat ständig ein Bauernkrog bestanden, zunächst nahe dem Dorfteich, zuletzt an der Abzweigung der Eckernförder Chaussee.

Sukostraße

Bezeichnung nach dem vermeintlichen Gründer der ersten Anlage "Suko".

Wippenkoppel

Bezeichnung in Anlehnung an alten Flurnamen.

Am Wieserhof

Bezeichnung in Anlehnung an alten Flurnamen.

Die z.Z. bestehende Straße gleichen Namens im Ortsteil Kiel Suchsdorf wird nach der Neuplanung später in Portfall kommen.  
(Teilstrecke zwischen Dorfmittle und Unterführung Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde)

Bezeichnung, die der Lage der Straße am Dorfteich entspricht.

Zu 2):

Stadtparkweg

Die Wegestrecke trägt z.Z. für den zwischen der Unterführung Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde und dem Weg "Zur Kanalinsel"



liegenden Teil die Bezeichnung "Am Wiesenhof" und für den zwischen dem Weg "Zur Kanalinsel" und der Frejensdorfer Straße liegenden Teil die Bezeichnung "Suchsdorfer Weg".

Die Bezeichnung Suchsdorfer Weg führt häufiger zu Verwechslungen mit dem in der Gemeinde Kionshagen bestehenden Weg gleichen Namens.

Eine Änderung der Bezeichnung erscheint angebracht. Es erscheint zweckmäßig, dem Weg, der vom Ortsteil Suchsdorf nach dem Stadtpark führt und zu einem erheblichen Teil durch diesen verläuft, auf der gesamten Strecke die Bezeichnung "Stadtparkweg" zu geben. Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung bestehender Straßennamen können zurückgestellt werden, da in diesem Falle nur 2 Anlieger betroffen werden.

Der Bauschuß und der Ortsbeirat Kiel-Suchsdorf haben den Anträgen am 2./4.11.65 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Magistrat  
Bauausschuß  
Tiefbauamt

Kiel, den 20. Dezember 1965

Drucksache 8

Betrifft: Widmung von Gemeindestraßen

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. S. 237) werden folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ahornweg, Algenweg, Andresenstraße, Bahrenbrooker Weg, Bendixenstraße, Bräutigamweg, Bünsowstraße, Burmesterweg, Charles-Ross-Ring, Christianistraße, Dittmarweg, Gurlittplatz, Gurlittstraße, Haken, Hirthstraße, Hofholzallee zwischen Melsdorfer Straße und Martenshofweg, Holzkoppelweg, Johannsenweg, Köhlstraße, Koppelberg, Kreienberg, Kürkoppel, Lilienthalstraße, Lohntütenweg (nur Fußweg), Maybachstraße, Moorkamp, Pottbergkrug, Prinz-Heinrich-Straße von Knorrstraße bis Holtenuer Straße, Redderkoppel, Rhebenitzwinkel, Seeschwalbenweg, Seesternweg, Seestraße, Siemenswall, Stamper Weg, Suchskrug, Torfende, Theodor-Heuss-Ring von Dorotheenstraße bis Sörensenstraße, Wassilystraße, Westring von Hasseldieksdammer Weg bis Saarbrückenstraße, Westring von Rankestraße bis Paul-Fuß-Straße, Wolperdingstraße, Woltersweg.

B e g r ü n d u n g

Die aufgeführten Straßen sind nach dem 22. Juni 1962 fertiggestellt worden. Nach dem neuen Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein bedürfen neu erbaute Straßen der Widmung des Straßenbaulastträgers.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16. Dezember 1965 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



Drucksache 11

Betr.: Bebauungsplan Nr. 110

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/Karlstal/Schulstraße/Johannesstraße wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Begründung

Der Bauausschuß hat in der Sitzung am 3.6.1965 der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 zugestimmt. Der Plan hat vom 28.6. - 27.7.65 öffentlich ausgelegen.

Der im Jahre 1954 nach den Bestimmungen des schl.-h. Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 aufgestellte Durchführungs- (jetzt Bebauungs-) Plan Nr. 110 soll deshalb aufgehoben werden, weil er aufgrund der seitdem eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung als überholt angesehen werden muß. An seine Stelle wird ein neuer Plan treten.

Während der Auslegungsfrist wurden Bedenken und Anregungen zu der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 nicht vorgebracht.

In Schreiben bzw. mündlichem Vortrag

- a) des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel, zugleich für die Werbegemeinschaft Kiel-Gaarden e.V.,
- b) des Allgemeinen Kieler Kommunalvereins von 1945 e.V. - Bezirksgruppe Gaarden -,
- c) des Kaufmanns Stahl in Firma Stahl & Stiller, Kiel-Gaarden,

die durch die öffentliche Bekanntmachung betr. die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ausgelöst wurden, sind deren Vorstellungen, Anregungen und Wünsche wiedergegeben, die in bezug auf den neuen Bebauungsplan bestehen. Sie sind keine Bedenken und Anregungen zu der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110. - Die Einwender wurden schriftlich darüber unterrichtet, daß bei der Aufstellung des neuen Planes sehr eingehend geprüft werden würde, inwieweit ihren Anregungen gefolgt werden könnte. Im übrigen wurden sie darauf hingewiesen, daß sie außerdem während der



öffentlichen Auslegung des neuen Planentwurfes, die zu ge  
bener Zeit in den Kieler Tageszeitungen bekannt gegeben  
werden würde, Gelegenheit haben werden, hierzu Bedenken  
und Anregungen gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetz  
vom 23.6.1960 vorzubringen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am  
16.12.1965 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

S t a d t K i e l  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 3. Juni 1965

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110  
für das Baugebiet Elisabethstraße/Karlstal/  
Schulstraße/Johannesstraße

Der Bebauungsplan Nr. 110, der im Jahre 1954 nach den Bestimmungen des damals gültigen Schleswig-Holsteinischen Aufbaugesetzes aufgestellt worden war, wird aufgehoben, da er aufgrund der seit Aufstellung des Planes eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung als überholt angesehen werden muß. An seine Stelle wird ein neuer Plan treten.

I. V.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



Zu Punkt 7 der Tagesordnung

**Der Magistrat**

Bauausschuß  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 27. Dezember 1965

Drucksache 12

Betr.: Bebauungsplan Nr. 123

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/Schloßstraße/Burgstraße/Dänische Straße/Prinzen-garten/Wall entsprechend dem in der Sitzung aus-hängenden Plan wird als Satzung beschlossen.  
Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Begründung

/ Der Inhalt des Entwurfes ergibt sich aus dem aushängenden Plan und der dieser Vorlage anliegenden Begründung zum Planentwurf.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16.12.1965 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123  
für das Baugebiet Flämische Straße - Schloßstraße - Burg-  
straße - Dänische Straße - Prinzengarten - Wall

Die Änderung ist eine Folge der Neuordnung des Grund und  
Bodens im Rahmen des Umlegungsverfahrens, welches die Vor-  
verlegung der vorderen Baulinie bei den neugebildeten Grund-  
stücken Wall 66 und 68 erfordert.

I. V. :

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



Bauausschuß  
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 12. Januar 1966

Drucksache 28

Betr.: Bebauungsplan Nr. 311

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: a) Der Bebauungsplan Nr. 311 für das Baugebiet Pappelallee/Schilkseer Straße/Bebauungsplan Nr. 265/Mühlenkamp/Fischergang/Kurallee/Hohes Ufer (Kieler Förde) entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

b) Die Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 311 von

1. Herrn Peter Orlowski, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 8
2. Frau Erna Richter, St. Peter-Ording (Grundstück Hohes Ufer)
3. Herrn Hans-G. rhard Beckmann, Plön, Danziger Straße 14a
4. Frau Sigrid Brockmann, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 10
5. Herrn Dr. Ing. Herold W. Schoeller, Mannheim, Grundstück Hohes Ufer 11
6. Herrn Emil Potthoff, Kiel, Schilksee, Hohes Ufer 12

werden teilweise nicht berücksichtigt.

c) Die Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 311 von

7. Frau Erna Klücher, Kiel, Virchowstraße 20
8. Frau Annemarie Koehler-Kaess, Kiel-Friedrichs-ort, Frenssenstraße 3
9. Herrn Fritz Hecht, Kiel, Alte Lübecker Chaussee 27a
10. Luise und Franz Denner, Kiel-Schilksee, See-straße 13
11. Herrn Dr. Fritz Lofenzen, Kiel-Gaarden, Augusten-straße 31
12. Frau Erika Rodrian, Kiel, Feldstraße 93

13. Frau Erna Altona, Kiel, Forstweg 83
14. Frau Maria Rüpke, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 2
15. Frau Anna Heim, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 1
16. Ortsverein Bad Schilksee, Kiel-Schilksee, Kurallee 10
17. Herrn Erich Schnack, Kiel-Schilksee, Kurallee
18. Frau Gertrud Zeibig, Kiel-Schilksee, Kurallee 30
19. Herrn Fr. Helmut Gericke, Kiel-Schilksee, Langenfelde 15
20. Frau Herta Richert, Kiel-Schilksee, Schilksee Straße 162

werden nicht berücksichtigt.

Die unter b) und c) Genannten sind hiervon zu unterrichten.

#### Begründung

Der Bauausschuß hat am 15.12.1963 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 311 zugestimmt. Dieser Entwurf hat vom 6.1. - 5.2.1964 öffentlich ausgelegen. Der Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 311 ergibt sich aus dem aushängenden Plan und der dieser Vorlage beiliegenden Begründung.

Während der Auslegungsfrist wurden insgesamt 21 Bedenken und Anregungen vorgebracht, und zwar von

1. Herrn Peter Orłowski, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 8
2. Frau Erna Richter, St. Peter-Ording (Grundstück Hohes Ufer)
3. Herrn Hans-Gerhard Beckmann, Plön, Danziger Straße 14
4. Frau Sigrid Brockmann, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 10
5. Herrn Dr. Ing. Harold W. Schoeller, Mannheim (Grundstück Hohes Ufer 11)
6. Herrn Emil Potthoff, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 12
7. Frau Erna Klücher, Kiel, Virchowstraße 20
8. Frau Annemarie Koehler-Kaess, Kiel-Friedrichsort, Frenssenstraße 3
9. Herrn Fritz Hecht, Kiel, Alte Lübecker Chaussee 27a



10. Luise und Franz Denner, Kiel-Schilksee, Seestraße 13
11. Herrn Dr. Fritz Lorenzen, Kiel-Gaarden, Augustenstraße 31
12. Frau Erika Rodrian, Kiel, Feldstraße 93
13. Frau Erna Altona, Kiel, Forstweg 83
14. Frau Maria Rüpke, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 2
15. Frau Anna Heim, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 1
16. Ortsverein Bad Schilksee, Kiel-Schilksee, Kurallee 10
17. Herrn Erich Schnack, Kiel-Schilksee, Kurallee 32
18. Frau Gertrud Zeibig, Kiel-Schilksee, Kurallee 30
19. Herrn Dr. Helmut Gericke, Kiel-Schilksee, Langenfelde 15
20. Frau Herta Richert, Kiel-Schilksee, Schilkseer Straße 162
21. Herrn Otto Kohn, Kiel-Schilksee, Kurallee 28

Dazu wird folgendes ausgeführt:

Zu 1) - 6):

Die Genannten sind Eigentümer bzw. Vertreter der Eigentümer von Grundstücken am Hohen Ufer. Ihre Bedenken richten sich hauptsächlich gegen einen ihrer Auffassung nach übermäßigen Ausbau des Hohen Ufers und die damit verbundene Landabgabe. Sie meinen, daß der vorhandene Fußweg in seiner jetzigen Breite ausreicht. Mit der Abgabe der Böschungsflächen sind sie im wesentlichen einverstanden, fordern aber als Ausgleich eine Vergrößerung ihrer Grundstücke nach Westen zu. Die Größe der Grundstücke müsse ihrer Ansicht nach im wesentlichen auch aus Beleihungsgründen beibehalten werden. Sie vertreten sämtlich die Auffassung, daß durch das Heranrücken des Uferweges an ihre bestehenden Häuser der Wohnwert in einem nicht vertretbaren Maße beeinträchtigt wird.

Ergänzend zu diesen gemeinsamen Bedenken sind aus der vorgenannten Gruppe von nachstehenden Einwendern noch folgende Bedenken erhoben:

Zu 1):

Herr Orłowski stellt den Antrag, daß die Uferpromenade auch in Zukunft in einer Richtung für den Anliegerverkehr zugelassen wird, damit ihm die Möglichkeit bleibt, weiterhin die am Hohen Ufer stehenden Garagen nutzen zu können. Falls dies nicht möglich sei, müsse die Stadt auf ihre Kosten an der geplanten Stichstraße für ihn eine Garage bauen.

Zu 2):

Frau Richter weist auf die Bedenken und Anregungen des Herrn Orłowski hin, da bei ihrem Grundstück ähnliche Verhältnisse vorliegen.

Zu 3):

Herr Beckmann teilt mit, daß ihm eine zweigeschossige Bebauung seines Grundstücks abgelehnt worden sei. Er vertritt die Auffassung, daß der von ihm geplante teilweise zweigeschossige Baukörper mit Flachdach niedriger sei als ein eingeschossiges Haus mit erlaubter Kellerhöhe und einem 30°-Dach. Er schlägt vor, eine äußerste Firsthöhe, aber keine Geschöszahlen festzulegen. Weiterhin verlangt er, daß ihm weder durch eine hohe Bepflanzung noch durch sonstige Maßnahmen der freie Blick auf das Wasser genommen oder eingeschränkt wird.

Zu 4):

Herr Brockmann stellt den Antrag, daß die auf der Promenade stehenden Ulmen erhalten bleiben. Für sein zukünftiges Grundstück fordert er u.a. Uferschutz, Einfriedigung, Umbau der Garagen, Herrichtung einer neuen Zufahrt von der geplanten Stichstraße aus. Die Stichstraße ist seiner Auffassung nach zu schmal. Sie sollte außerdem nur für Anlieger zugelassen und an der öffentlichen Grünfläche hin mit öffentlichen Parkplätzen versehen werden.

Zu 5):

Herr Dr. Schoeller gibt zu bedenken, daß durch das erforderliche Abholzen der Ulmen das Bild Schilksees von der Förde her erheblich beeinträchtigt wird.

Zu 6):

Herr Potthoff erkennt die Notwendigkeit einer Uferpromenade an, meint aber, sie müsse mindestens 12 m von seinem Wohnhaus entfernt liegen.

Zu den Bedenken von 1) - 6) nimmt das Stadtplanungsamt wie folgt Stellung:

Der Wert des Ortsteiles Kiel-Schilksee wird in Zukunft in seinem Charakter als Bade- und Kurort liegen. Er soll nicht nur stadtnahes Erholungsgebiet für die Kieler Bevölkerung sein, sondern darüberhinaus ein Anziehungspunkt und Badeort für erholungssuchende Fremde werden.



Die in dem bislang vorgelegten Bebauungsplänen festgelegten Maßnahmen sollen den Ausbau und die Gestaltung von Schilksee zu einem Bade- und Kurort vorbereiten und weiterführen. Der Bebauungsplan Nr. 311 legt Einzelmaßnahmen fest für den Ausbau eines Teilabschnittes der Uferpromenade und des Kurparks, um den sich öffentliche Gebäude sowie Bade- und Kureinrichtungen gruppieren werden. Die Bemessung dieser Anlagen und Einrichtungen darf sich nicht nach dem jetzigen Bevölkerungsstand und den augenblicklichen Besucherzahlen richten, sondern muß vorausschauend nicht nur der laufenden Entwicklung, sondern dem angestrebten Ziel angepaßt werden. Es ist nicht zu umgehen, daß zur Durchführung von Maßnahmen, die der Allgemeinheit dienen, Interessen einer kleinen Gruppe von Privateigentümern zurückstehen müssen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 311 in der Fassung, wie er vom 6.1. - 5.2.64 offengelegen hat, sah vor, die Uferpromenade unter Beibehaltung der jetzigen Höhenlage auf etwa 10 m zu verbreitern. Die Folge dieser Maßnahme war, da auch das aus Sicherheitsgründen notwendige Böschungsverhältnis des Steilufers von 1:3 berücksichtigt werden muß, ein Heranrücken der Promenade an die bestehenden Wohnhäuser.

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie einem Vorschlage des Ortsbeirates folgend soll nunmehr die Promenade im Bereich der Grundstücke der Einwender zu 1) - 6) abgesenkt werden. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Teilflächen der eigentlichen Gartengrundstücke weitgehend eingeschränkt.

Die Forderung der Einwender, ihnen als Ersatz für die abzutretenden Flächen (im wesentlichen handelt es sich um die Böschungen) Teile aus dem rückwärts anschließenden städtischen Gelände zu geben, bedeutet eine Verschiebung der rückwärtigen Erschließungsstraße nach Westen zu, also in den Kurpark hinein. Diese Verschiebung würde eine Einengung des Kurparks zur Folge haben, die nicht vertreten werden kann.

Der Antrag bzw. die Anregungen einiger Anlieger, die bestehenden Ulmen zu erhalten und keine neuen Anpflanzungen oder sonstigen Maßnahmen nach der Seeseite hin durchzuführen, die die Sicht beeinträchtigen könnten, berühren keine im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 311 vorgesehenen Maßnahmen. Festlegungen über wegfallenden Baumbestand enthält der Bebauungsplan nicht. Es ist keinesfalls Absicht der Stadt, vorhandene Bäume zu fällen. Sie ist vielmehr bestrebt, das Landschaftsbild von der Förde aus gesehen zu erhalten und zu gestalten. Voraussichtlich werden jedoch einige Ulmen durch die Tieferlegung der Promenade fallen müssen. Die Hinweise bezüglich der Neubepflanzung werden als Anregung für die spätere Durchführung der Planung angesehen, sie berühren dieses Planfestsetzungsverfahren nicht.

Der Antrag von Herrn Orlowski (Nr. 1) und Frau Richter (Nr. 2), die Uferpromenade in Zukunft in einer Richtung für den Anliegerverkehr zuzulassen, widerspricht dem zukünftigen Charakter der Promenade als Fußgängerweg. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt zukünftig über die geplante Stichstraße vom Möwenweg aus.

Soweit Entschädigungsfragen angesprochen werden, wie z. B. Versetzen der Garagen usw., sind sie nicht Gegenstand des Planfestsetzungsverfahrens.

Zu dem Antrage des Herrn Beckmann (Nr. 3), nicht die Zahl der zulässigen Geschosse, sondern vielmehr eine maximale Firsthöhe festzulegen mit dem Ziele, den Eigentümern die Möglichkeit zu geben, auch zweigeschossig mit Flachdach zu bauen, wird vermerkt, daß in diesem Bereich die eingeschossige Bebauung vorherrschend ist. An dieser Bauweise soll grundsätzlich festgehalten werden.

Die Forderungen des Herrn Brockmann (Nr. 4) auf Uferschneidung, Einfriedigung, Umbau der Garage usw. sind wiederum Entschädigungsfragen. Auch seine Anregung, die geplante Stichstraße nur für Anlieger zuzulassen, ist nicht Gegenstand des Planfestsetzungsverfahrens. Die von ihm empfohlene größere Breite dieser Stichstraße ist nicht notwendig. Ihr Ausbau ist zweispurig vorgesehen. Diese Breite genügt für das Bedienen und Versorgen der anliegenden neuen Grundstücke. Sein Wunsch, an der Westseite dieser Stichstraße öffentliche Parkplätze anzuordnen, würde fremde Fahrzeuge in diese Straße hineinziehen und damit zu einer unnötigen Belästigung führen. Öffentliche Parkplätze sind an der Einmündung dieser Stichstraße am Möwenweg vorgesehen.

Zusammenfassend wird zu den Bedenken zu 1) - 6) festgestellt, daß sie mit Rücksicht auf die Umplanung bezüglich der Uferpromenade als teilweise berücksichtigt anzusehen sind.

Zu 7) - 8):

Die Genannten sind Eigentümer von Grundstücken am Möwenweg, die als Flächen für den Gemeinbedarf (Straßenparkplatz, öffentliche Grünfläche) in Anspruch genommen werden sollen.

Frau Klücher (Nr. 7) ist mit der Planung durchaus einverstanden, fordert aber als Ausgleich für ihr Grundstück ein Austauschgrundstück in gleichwertiger Lage und ein Versetzen des auf dem jetzigen Grundstück stehenden Gebäudes auf das Ersatzgrundstück.

Frau Koehler-Kaess (Nr. 8) weist darauf hin, daß das Grundstück bereits seit 1918 im Besitz ihrer Familie sei und in den Monaten April bis Oktober für sie und ihre Familie und für ihre Bekannten zur Erholung dient.



Sie will das Grundstück nicht abgeben. Sie regt an, die Stichstraße nicht vom Möwenweg abzweigen zu lassen, sondern von der Straße Langenfelde aus. Die Stichstraße könne etwa als Verlängerung der Seestraße über die öffentliche Grünfläche nach Osten hingeführt werden. Sie wendet sich außerdem gegen den vorgesehenen Kinderspielplatz hinter ihrem Grundstück.

Seitens des Stadtplanungsamtes werden zu diesen Bedenken folgende Ausführungen gemacht:

Die Forderungen von Frau Klücher (Nr. 7) auf Bereitstellung eines Ersatzgrundstücks und Versetzen des Gebäudes sind Entschädigungsfragen und damit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Verwirklichung der Anregung von Frau Koehler-Kaess (Nr. 8), die geplante Stichstraße von der Straße Langenfelde aus abzweigen zu lassen, führt nicht allein zu einer Verdoppelung der Länge dieser Stichstraße und damit zu unwirtschaftlichen Aufwendungen, sondern auch zu einschneidenden Einschränkungen bezüglich der Größe und Gestaltung des zukünftigen Kurparks. Die verkehrsfreie Fußwegverbindung aus dem Kurpark zur Uferpromenade hin wird unterbrochen und die unmittelbaren Beziehungen der Fremdenverkehrs- und Kurrichtungen zum Kurpark werden gestört.

Zu 9):

Herr Hecht ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks, welches als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist. Zusammen mit dem benachbarten städtischen Grundstück soll hier der Gründurchbruch vom Kurpark zur Fußgängerpromenade entstehen. Nach Auffassung von Herrn Hecht genügt der jetzige Durchgang über das städtische Grundstück, da sich hier kaum ein Fußgängerverkehr abspielen wird.

Das Stadtplanungsamt führt hierzu folgendes aus:

Der jetzige Gründurchbruch über das städtische Grundstück hat eine Breite von 11 m. Die in diesem Bereich vorgesehene Grünanlage soll nicht allein eine Fußwegverbindung vom Kurpark zur Promenade darstellen, sondern vielmehr muß sie Bestandteil der Kuranlage selbst sein und in diese einbezogen werden. Wie eingangs zu den Bedenken zu 1) - 6) bereits ausgeführt worden ist, darf sich die Größenordnung der beabsichtigten Einrichtungen nicht nach dem augenblicklichen Bevölkerungsstand und Besucherzahlen richten. Das beabsichtigte Ziel kann nur erreicht werden durch Einbeziehung des Grundstücks des Herrn Hecht in die öffentliche Grünanlage. Damit erreicht der Gründurchbruch an dieser Stelle eine Breite von etwa 28 m.

Zu 10) - 15):

Die Einwender sind Eigentümer von Grundstücken am Hohen Ufer. Auch sie wenden sich wie die zu 1) - 6) genannten Einwender gegen die Verbreiterung bzw. Zurückverlegung des Hohen Ufers und führen gleiche oder ähnliche Gründe an. Sie vertreten teilweise die Auffassung, daß die Steilböschung in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben kann, da, wie die letzten 50 Jahre gezeigt haben, in diesem Bereich keine Abbrüche vorgekommen sind. Andererseits kann ihrer Ansicht nach ein günstigeres Böschungsverhältnis durch Vorschüttung erreicht werden. Sie wenden sich weiterhin gegen die geplante Stichstraße und führen an, daß das Hohe Ufer breit genug für eine Promenade ist, auf der auch der Anliegerverkehr zugelassen werden kann.

Ergänzend zu dem gemeinsamen Vorbringen dieser Einwender wurden zusätzlich folgende Bedenken und Anregungen geäußert:

Herr und Frau Denner (Nr. 10) haben gebeten zu prüfen, ob in Höhe ihrer Grundstücke geplante Wendeplatte der Stichstraße nicht nach Westen verschoben werden kann, um diese von ihrem Grundstück abzusetzen, und ob auf die Fußgängerverbindung entlang ihres Grundstücks zwischen Stichstraße und der öffentlichen Grünfläche verzichtet werden kann.

Herr Lorenzen (Nr. 11) will sein Grundstück als seinen Alterssitz unangetastet sehen.

Frau Rodrian (Nr. 12) ist bereit, die Uferböschung abzugeben, wenn ihr im Westen ihres Grundstücks Ersatzgelände gegeben wird. Vorgartenflächen für die Promenade will sie nicht abtreten.

Frau Altona (Nr. 13) legt Wert darauf, daß die Böschung einschl. der Strandfläche, die zu ihrem Grundstück gehört, in ihrem Eigentum verbleibt. Bezüglich der rückwärtigen Erschließungsstraße stellt sie Entschädigungsforderungen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Sie bezieht sich auf einen früher von ihr gemachten Vorschlag, die Stichstraße nicht von der Kurallee aus nach Süden zu führen, sondern sie von der Straße Langenfelde aus nach Osten abzuzweigen.

Weiterhin äußert sie die Auffassung, daß es nicht richtig sei, den Verkehr über die Kurallee bis an die Uferpromenade zu führen, da hierdurch die Wohnruhe bedrängert werde.

Frau Rüpke (Nr. 14) regt an, nicht nur das Hohe Ufer, sondern auch die Kurallee für den Fahrverkehr zu sperren und nur zu bestimmten Zeiten - ähnlich wie in der Holstenstraße - für den Anlieferverkehr freizugeben. Die Breite des Hohen Ufers genüge ihrer Auffassung nach für den Fußgänger- und Anliegerverkehr. Damit erübrige



sich die rückwärtige Erschließungsstraße. Sie wendet sich gegen den vorgesehenen Abbruch ihres Hauses.

Frau Heim (Nr. 15) möchte das Grundstück in den alten Grenzen erhalten. Die einzige Möglichkeit, ihre Bedenken zurückzuziehen, sei die Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzgrundstücks in ähnlicher Lage.

Zu den Bedenken und Anregungen zu 10) - 15) äußert sich das Stadtplanungsamt wie folgt:

Wegen der Notwendigkeit der Verbreiterung der Uferpromenade wird auf die Ausführungen zu 1) - 6) verwiesen.

Wenn auch, wie einige Eigentümer betonen, in diesem Bereich in den letzten 50 Jahren keine Abbrüche vorgekommen sind, so muß trotzdem aus Gründen der Sicherheit hier ein Böschungsverhältnis von 1:3 angestrebt werden. Die Verlegung der zukünftigen Uferpromenade nach Westen zu ist daher nicht zu umgehen. Durch eine Vorschüttung kann dieses Böschungsverhältnis nicht erreicht werden.

Eine Tieferlegung der Promenade in diesem Bereich ist wegen der Zwangspunkte (Höhenlage der Kurallee sowie des Hohen Ufers im Bereich des Gründurchbruchs vom Kurpark aus) nicht möglich.

Zu der Auffassung einiger Eigentümer, daß die rückwärtige Stichstraße nicht erforderlich sei, da der Anliegerverkehr weiterhin über das Hohe Ufer geleitet werden kann, wird grundsätzlich folgendes vermerkt:

Eine Gefährdung des Küstenstreifens und der Böschungen durch Abbruch bleibt nach wie vor bestehen. Der Ausbau des Hohen Ufers für den Anliegerverkehr als Fahrstraße, die auftretenden Belastungen durch den Fahrverkehr, der Einbau der Ver- und Entsorgungsleitungen, Unterhaltungsarbeiten usw. würden Maßnahmen darstellen, die zusätzliche Gefährdungen für die Böschungen darstellen. Aus Gründen der Erhaltung der Sicherheit, aber auch aus stadtwirtschaftlichen Gründen, wird daher vorgesehen, die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen in einem ausreichenden Abstand von dem gefährdeten Ufer unterzubringen. Dies soll in der geplanten rückwärtigen Stichstraße geschehen, die dann auch den Fahrverkehr aufnehmen soll. Der gleiche Hinweis gilt für die südlich vom Möwenweg aus abzweigende Stichstraße.

Eine Verbindung beider Stichstraßen, wie sie von einigen Anliegern befürchtet wird, soll nicht hergestellt werden. Fußwegverbindungen von den Stichstraßen in die Grünfläche hinein müssen selbstverständlich angelegt werden.

Zu dem Wunsch einiger Anlieger, die Wegefläche des Hohen Ufers, die Böschungsflächen sowie etwaige Strandflächen

in ihrem Eigentum zu belassen, muß festgestellt werden, daß es zweckmäßiger ist, daß Wegeflächen, die der Allgemeinheit dienen, und die von der öffentlichen Hand angelegt und unterhalten werden, auch in den Besitz der öffentlichen Hand übergehen. Mit der Übernahme der Böschungsflächen übernimmt die Stadt Kiel außerdem die Verpflichtung, die Böschungen zu sichern und zu unterhalten.

Eine Verschiebung der geplanten Stichstraße im Bereich der Wendeplatte nach Westen zu ist nicht möglich, da dadurch die Bebaubarkeit der westlich der Stichstraße liegenden Grundstücke zu stark eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht würde.

Zu dem Hinweis von Frau Altona (Nr. 13), daß es nicht richtig sei, den Verkehr über die Kurallee bis ans Wasser und in die Stichstraße zu führen, sondern daß es zweckmäßiger sei, die Stichstraße von der Straße Langenfelde aus an die Grundstücke am Hohen Ufer heranzuführen, wird erklärt, daß durch eine derartige Führung unwirtschaftliche Aufwendungen für die öffentliche Hand entstehen und daß durch eine solche Umplanung Baugelände an anderer Stelle zerschnitten wird. Es kann auch kaum damit gerechnet werden, daß fremde Fahrzeuge unnötigerweise die Stichstraße benutzen. Dies kann durch geeignete Ausbaumaßnahmen oder Beschilderung vermieden werden.

Der Vorschlag der Frau Rüpke (Nr. 14), nicht nur die zukünftige Uferpromenade, sondern auch die Kurallee nur zeitweilig für den Anliegerverkehr freizugeben, ist nicht durchführbar. Den Grundstückseigentümern und ihren Kurgästen muß Gelegenheit bleiben, zu jeder Zeit die Grundstücke mit Kraftfahrzeugen zu erreichen.

Zu ihrer Befürchtung, daß sie ihr bestehendes Wohnhaus abbrechen muß, wird vermerkt, daß der Bebauungsplan keine Abbrüche festlegt. Falls sie jedoch einen Neubau errichten will, muß dieser auf der als überbaubar ausgewiesenen Grundstücksfläche errichtet werden.

Zu 16):

Der Ortsverein Bad Schilksee unterstützt die Eigentümer am Hohen Ufer in bezug auf ihre Bedenken zu der Uferpromenade und der geplanten Stichstraße. Er wendet sich außerdem entschieden gegen die vorgesehene Wendeplatte am Ende der Kurallee, da hierdurch unnötig Verkehr bis zur Promenade herangeführt wird. Er glaubt, aus der vorliegenden Planung erkennen zu können, daß die Stadt Kiel nicht daran denke, Schilksee zu einem Erholungsgebiet auszubauen.



Zu 17):

Herr Schnack ist Eigentümer des Grundstücks im Bereich der Einmündung der Kurallee in das Hohe Ufer. Der größte Teil seines Grundstücks soll als öffentliche Verkehrsfläche zum Bau einer Wendeplatte am Ende der Kurallee und der rückwärtigen Stichstraße in Anspruch genommen werden. Gegen diese Maßnahmen richten sich seine Bedenken. Er hält es für unmöglich, in der unmittelbaren Nähe eines Aussichtspunktes auf die Kieler Förde Verkehrsanlagen zu erstellen, die Lärm- und Geruchsbelästigungen für die Erholungssuchenden mit sich bringen. Die rückwärtige Erschließung der Grundstücke am Hohen Ufer könne seiner Ansicht nach auch von der Straße Langenfelde aus erfolgen. Bezüglich der geplanten Uferpromenade schließt er sich den Bedenken der anderen betroffenen Grundeigentümer an.

Seitens des Stadtplanungsamtes wird zu diesen Bedenken folgendes vermerkt:

Soweit es sich um Bedenken gegen die Uferpromenade handelt, wird auf die Ausführungen zu 1) - 6) verwiesen. Die Anlage einer Wendeplatte gehört heute zum Ausbau einer Straße und ist Bestandteil davon. Sie soll ein sicheres Abfließen des Verkehrs gewährleisten. Gerade bei Straßen ohne Wendeplatten treten durch das mehrmalige Vor- und Rückstoßen Belästigungen auf.

Zu dem Vorschlag des Herrn Schnack, die rückwärtige Erschließungsstraße für die am Hohen Ufer gelegenen Grundstücke von der Straße Langenfelde aus zu führen, wird festgestellt, daß die dadurch bedingte Verlängerung der Stichstraße unwirtschaftliche Aufwendungen zur Folge hat. Durch eine entsprechende Umplanung gem. den Anregungen von Herrn Schnack würden andere Grundstückseigentümer betroffen werden. Aus der Tatsache, daß diese Straße an einem geplanten öffentlichen Gebäude, welches verschiedene öffentliche Einrichtungen aufnehmen soll, entlangführen würde, muß mit Sicherheit abgeleitet werden, daß dann diese fremden Fahrzeuge diese Stichstraße benutzen und unnötig belasten.

Zu 18):

Frau Zeibig, Eigentümerin eines Grundstücks an der Kurallee, wendet sich gegen die im Bebauungsplan vorgesehene neue Grenze zu dem Nachbargrundstück.

Seitens des Stadtplanungsamtes wird darauf hingewiesen, daß in Bebauungsplänen eine Festlegung neuer Grenzen nicht erfolgt, sondern daß es sich hier nur um unverbindliche Vorschläge handelt. Die Änderung von Grenzen kann, sofern sie nicht freiwillig erfolgt, nur in einem Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden.

Zu 19):

Herr Dr. Gericke ist Eigentümer von Grundstücken zwischen der Straße Langenfelde und der geplanten Stichstraße von der Kurallee aus. Er wendet sich gegen den im Bebauungsplan vorgesehenen Parkplatz, der Bestandteil des ausgewiesenen Baugrundstücks für Gemeinbedarf ist und der unmittelbar neben seinem Grundstück liegen wird. Er befürchtet Lärm- und Geruchsbelästigungen. Herr Dr. Gericke regt an, sein Grundstück nach dem öffentlichen Parkplath hin durch eine breite Grünanlage oder aber eine schallschützende Mauer abzuschirmen. Er ist weiterhin der Ansicht, daß der vorgesehene Bürgersteig an der Westseite der geplanten Stichstraße, für den er geringe Teilflächen seines Grundstücks abgeben soll, nicht erforderlich ist. Er selbst benötige ihn jedenfalls nicht. Wenn er hierfür Land abgeben müsse, möchte er eine entsprechende Ersatzfläche aus dem zukünftigen Baugrundstück für den Gemeinbedarf haben.

Das Stadtplanungsamt gibt hierzu folgende Ausführungen: Einzelheiten über die Gestaltung des Baugrundstücks für Gemeinbedarf und den geplanten Parkplatz legt der Bebauungsplan nicht fest. Die Anzahl der erforderlichen Einstellplätze wird durch die geltenden baurechtlichen Bestimmungen bestimmt. Bei der Herrichtung dieses Parkplatzes werden selbstverständlich, soweit wie möglich, die Belange der Nachbarn berücksichtigt werden. Der Wunsch von Herrn Dr. Gericke bezüglich der Abschirmung wird als Anregung für die Gestaltung der Anlage vorgesehen. Auf den Bürgersteig in der Stichstraße kann nicht verzichtet werden. Die Bereitstellung von Austauschflächen aus dem Baugrundstück für Gemeinbedarf ist nicht vertretbar.

Zu 20):

Frau Richert ist Eigentümerin des Grundstücks Schilkseer Straße 162. Sie wendet sich gegen die Absicht, neben ihrem Grundstück einen Friedhof anzulegen.

Über diese Planung haben aufgrund der vorgebrachten Bedenken umfassende Gespräche mit den Beteiligten stattgefunden. Als Ergebnis soll nunmehr der zukünftige Friedhof weiter nach Süden zu in den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 312 verlegt werden. Der Ortsbeirat Schilksee unterstützt diese Absicht. Hierzu bedarf es jedoch einer förmlichen Anordnung auch des Bebauungsplanes Nr. 312, die jedoch erst nach Feststellung der Rechtskraft der Bebauungspläne Nr. 311 und 312 aus formalrechtlichen Gründen möglich ist. Die Bedenken der Frau Richert können in diesem Verfahren noch nicht berücksichtigt werden. Frau Richert wird entsprechend unterrichtet werden.



Aus den vom Stadtplanungsamt dargestellten Gründen können die Bedenken zu 7) - 20) nicht berücksichtigt werden.

Herr Otto Kohn (21) hat nach Verhandlungen mit der Bauverwaltung seine vorgebrachten Bedenken und Anregungen zurückgezogen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.1.1966 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

Kiel, den 3. Januar 1964

### B e g r ü n d u n g

zum geänderten und ergänzten Bebauungsplan Nr. 311  
für das Baugebiet Pappelallee/Schilkseer Straße/  
Bebauungsplan Nr. 265/Mühlenkamp/Fischergang/  
Ulmenallee/Hohes Ufer (Kieler Förde)

Das vorliegende Bebauungsplangebiet schließt sich an das bereits im 1. Bauabschnitt erschlossene Wohnbaugebiet an und wird im Süden durch die Pappelallee, im Osten durch das Steilufer und im Westen durch die Schilkseer Straße begrenzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht im einzelnen folgendes vor:

Die Uferflächen einschließlich der Steilküste sollen in das Eigentum der Stadt Kiel übergehen. Es ist daher eine Zurücksetzung der privaten Eigentumsgrenzen notwendig. Ferner soll ein öffentlicher Promenadenweg als Fortsetzung der bereits bestehenden Uferpromenade angelegt werden, so daß zusätzlich eine weitere Inanspruchnahme von Teilen der angrenzenden Grundstücke erfolgen muß.

Die zukünftig überbaubaren Grundstücksflächen sind im rückwärtigen Gelände der oben genannten Grundstücke ausgewiesen. An den bestehenden Gebäuden, die außerhalb dieser überbaubaren Grundstücksflächen liegen, dürfen wesentliche Erweiterungen oder Umbauten nicht durchgeführt werden. Instandsetzen oder Modernisierungsmaßnahmen können dagegen zugelassen werden. Wird ein Wohngebäude entsprechend den Ausweisungen im Bebauungsplanentwurf neu errichtet, so muß das vorhandene Gebäude beseitigt werden. Die Erschließung der Grundstücke



soll in Zukunft durch Fuß- und Fahrwege von der Südwestseite (also nicht von der dem Strand zugewandten Seite) erfolgen. Diese Wege werden als Stichstraßen mit jeweiliger Anschlüssen an die Kurallee bzw. an den Möwenweg angelegt.

Der durch Abbruch gefährdete Küstenstreifen ist als Fläche gem. § 9 Abs. 3 Bundesbaugesetz im Bebauungsplan gekennzeichnet worden. Diese Fläche, bei deren Eebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei der besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, ist durch eine schwarze kreuzschraffierte Linie umgrenzt worden.

Östlich der verlängerten Straße Langenfelde, durch die das Baugebiet in südlicher Richtung erschlossen wird, ist eine größere öffentliche Grünanlage vorgesehen, die gärtnerisch als Parkanlage gestaltet werden soll. An ihrem Nordrand ist ein Baugrundstück für das projektierte Gemeinschaftshaus vorgesehen. Westlich der bereits erwähnten Parkanlage ist ebenfalls eine Baufläche für öffentliche Zwecke ausgewiesen, um hier noch evtl. auftretenden Wünschen nach weiteren Gebäuden für Kurereinrichtungen Rechnung tragen zu können.

Im westlichen Planungsgebiet sind weitere Wohngrundstücke ausgewiesen, deren Erschließung über eine neue Straße erfolgen soll, die von der bereits vorhandenen Seestraße nach Süden führt.

Im Westen wird das Baugebiet begrenzt durch die projektierte neue Bäderstraße, an deren Kreuzung mit der Seestraße eine größere Fläche zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs vorgesehen ist. Auch ist damit in Verbindung die Errichtung einer Tankstelle möglich. Die jenseits der neuen Bäderstraße liegenden Flächen sollen im wesentlichen für die Neuanlage eines Friedhofes vorgesehen werden.

Zur Durchführung der Planungsabsichten werden vorsorglich insoweit Maßnahmen festgesetzt, wie sie zur Sicherung der in öffentlichen Interesse liegenden Planungen erforderlich

sind. Dies bezieht sich hauptsächlich auf diejenigen Grundstücksflächen, die in Zukunft Straßenland werden oder sonst einer der Allgemeinheit dienenden Verwendung zugeführt werden sollen. Grundsätzlich wird jedoch davon ausgegangen, daß der jeweilige Grunderwerb im Verhandlungswege mit dem betreffenden Eigentümer erfolgen soll.

Entsprechende bodenordnerische Maßnahmen sind in dem der Planurkunde beigefügten Flächennachweis enthalten.

I.V.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



Der Magistrat

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Bauausschuß  
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 27. Dezember 1965

Drucksache 13

Betr.: Bebauungsplan Nr. 406

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der Bebauungsplan Nr. 406 für das Baugebiet  
Langenbeckstraße/Westring/Hasseldieksdammer Weg  
entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan  
wird als Satzung beschlossen.  
Der Begründung dazu wird zugestimmt.

#### Begründung

Der Bauausschuß hat am 2.9.1965 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 406 zugestimmt. Dieser Entwurf hat vom 5.10. - 4.11.65 öffentlich ausgelegen. Der Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 406 ergibt sich aus dem aushängenden Plan und der dieser Vorlage beiliegenden Begründung.

Während der Auslegungsfrist ist nur ein Schreiben der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahnbetriebsamt Kiel - eingegangen, in dem Aufklärung über einen Drainagegraben und die Errichtung eines wehrhaften Zaunes erbeten wird. Da Bauleitpläne solche Ausweisungen nicht enthalten, ist die Deutsche Bundesbahn inzwischen vom Stadtplanungsamt darüber unterrichtet worden, daß ihre Wünsche nicht als Bedenken und Anregungen im Sinne des Bundesbaugesetzes aufzufassen sind und daher nicht Gegenstand des Planfestsetzungsverfahrens sein können.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16.12.1965 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

S t a d t   K i e l  
Der Magistrat  
.. Stadtplanungsamt --

Kiel, den 23. August 1965

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 406 für das Baugebiet  
Langenbeckstraße - Westring - Hasseldieksdammer Weg

Die verkehrstechnische Bedeutung der Kreuzung des Westrings mit dem Hasseldieksdammer Weg bedingt eine Verlegung der Einmündung der Virchowstraße nach Westen zu, um den notwendigen Stauraum zu schaffen.

Mit den verkehrstechnischen Festlegungen, die gleichzeitig eine Verbreiterung des Westrings und des Hasseldieksdammer Weges beinhalten, wird eine städtebauliche Abrundung des Baugebietes um die Virchowstraße eingeleitet.

Es wird die Errichtung eines 16-geschossigen Hochhauses mit den erforderlichen privaten Einstellplätzen im Verhältnis 1 : 1 vorgesehen.

I. V. :

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



*Das Magistrat*  
Bauausschuß  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 12. Januar 1966

Drucksache 29

Betr. : Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet südlich der Gablenzstraße zwischen Sophienblatt und Bundesbahngelände

B.E. : Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag : Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet südlich der Gablenzstraße zwischen Sophienblatt und Bundesbahngelände wird zugestimmt.

*Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.1.1966 einstimmig zugestimmt.*

Begründung :

Zur Sicherstellung der Neuordnung des Grund und Bodens und der Bebauung in dem Baugebiet südlich der Gablenzstraße zwischen Sophienblatt und Bundesbahngelände soll ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.1.1966 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

12.1.66

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Bauausschuß  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 12. Januar 1966

Drucksache 30

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das  
Baugebiet Uhlenkrog/Schönwohlder Weg/Hedenholz/Schön-  
wohlder Weg/Aubrook/Elandsberg/B 202

B.E.: Stadtbsurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 428 für das  
Baugebiet Uhlenkrog/Schönwohlder Weg/Hedenholz/Schön-  
wohlder Weg/Aubrook/Elandsberg/B 202 im Sinne des  
BBauG wird zugestimmt.

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 428 soll die gesetzlichen Grund-  
lagen zur Sicherstellung der Neuordnung des Grund und Boden  
und der bebauung in dem Gebiet um den Schönwohlder Weg  
schaffen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.1.1966  
einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbsurat



**Der Magistrat**  
Bauausschuß  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 27. Dezember 1965

Drucksache 14

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 für das Gebiet Wall/Seegarten/Sartorikai

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 für das Baugebiet Wall/Seegarten/Sartorikai in Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.

Begründung

Die Verkehrslage sowohl des fließenden Verkehrs in Richtung des Oslo-Kais als auch für den ruhenden Verkehr im Gebiet des Seegartenplatzes und des östlichen Teiles der Altstadt macht die Errichtung eines Parkhauses anstelle der alten Fischhalle und eine Neuordnung der Verkehrsanlagen zur Bewältigung des mit dem Oslo-Kai in Zusammenhang stehenden Verkehrs erforderlich. Durch die Inanspruchnahme großer Flächen des Seegartenplatzes für den Verkehr muß eine Ersatzfläche zur Wasserseite durch Verschieben der Kaimauer geschaffen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 soll die Voraussetzungen für diese im Interesse des Verkehrs vordringlichen Maßnahmen schaffen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16.12.1965 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

Kiel, den 12. Januar 1966

Drucksache 31

Betr. : Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für das Baugebiet Heikendorfer Weg / Schwentinestraße / Moorblöken / Klein Ebbenkamp

B.E. : Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag : Der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für das Baugebiet Heikendorfer Weg / Schwentinestraße / Moorblöken / Klein Ebbenkamp wird zugestimmt.

*Das ständige Ausschuss über die Bebauungsplanung*

Begründung :

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 ist erforderlich, um die Verbreiterung des Heikendorfer Weges sicherzustellen. Sie ist bedingt durch die seit Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretene verkehrstechnische Entwicklung. Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.1.1966 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

01.01.66



Bauausschuß  
Stadtplanungsamt

Zu Punkt  
Kiel, den 27. Dezember 1965

Drucksache 15

Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251  
für das Baugebiet Projensdorfer Straße-Steenbeker Weg-  
Tannenberger Gehölz-Am Tannenber-Frerich-Frerichs-Allee

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251  
für das Baugebiet Projensdorfer Straße-Steenbeker Weg-  
Tannenberger Gehölz-Am Tannenber-Frerich-Frerichs-Allee  
entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als  
Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Begründung

Der Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 251 ergibt sich aus dem aushängenden Plan und der dieser  
Vorlage anliegenden Begründung.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16.12.1965  
einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

S t a d t   K i e l  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 9. Dezember

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
für das Baugebiet Projensdorfer Straße-Steenbeker Weg-  
Tannenberger Gehölz-Am Tannenberg-Frerich-Frerichs-Allee

Auf dem Grundstück nordwestlich der Straße Kürkoppel wird der  
bereits vorhandene Garagenhof auf Antrag des Grundstückseigentümers gerichtlich  
erweitert und zusätzlich eine Tankstelle ausgewiesen.

Ferner werden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  
durch bestehende Gebäude südlich der Straße Kürkoppel, für die  
Ausnahmegenehmigungen gemäß § 31 BBauG erteilt worden sind, in den Bebauungsplan  
übernommen.

In Vertretung:  
Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



Bauausschuß  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 12. Januar 1966

Drucksache 32

Betr.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Baugebiet Exerzierplatz/Dammstraße/Waisenhofstraße entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

*Handwritten note:* (Faint, illegible text)

Begründung:

Der Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 ergibt sich aus dem aushängenden Plan und der dieser Vorlage anliegenden Begründung dazu.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.1.1966 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

Stadt Kiel  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 28. Dezember

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 103 für das Baugebiet Exerzierplatz/Dammstraße/  
Waisenhofstraße/Rathausstraße

Nach den Ausweisungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes  
nebst 1. vereinfachter Änderung sollen die Grundstücke Exerzi  
30-34, Rathausstraße 24-28, Dammstraße 21-29 und Waisenhofstr  
27-29 durch einen Blockinnenhof erschlossen werden. Es hat sic  
als unmöglich erwiesen, zwischen dem Eigentümer dieser privat  
fläche einerseits und ihren anderen künftigen Benutzern ander  
eine vertragliche Regelung über die Verwaltung und Unterhaltun  
ser Fläche sowie über die daraus entstehenden Kosten zustande  
bringen.

Nachdem die Stadt Kiel die Blockinnenhoffläche mit Ausnahme  
Teilstückes von ca. 77 qm zurückerworben hat, wird mit Zustimmung  
aller Beteiligten im Bebauungsplan die Nutzungsbezeichnung "B  
innenhof" durch eine Signatur ersetzt, die in der Zeichenerk  
als "öffentliche Verkehrsfläche" bezeichnet wird. Ausgenommen  
von ist ein ca. 77 qm großes Teilstück, das als private Einst  
fläche des bisherigen Eigentümers ausgewiesen bleibt.

In Vertretung:  
Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



Der Magistrat

Zu Punkt

16

der Tagesordnung

Bauausschuß

Bauverwaltungsamt

Kiel, den 27. Dez. 1965

Drucksache 16

Betr.: 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für den Bereich Hasseldieksdammer Weg/Mühlenweg/Westring entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan und der der Vorlage anliegende Erläuterungsbericht dazu werden beschlossen.

Begründung

Der Bauausschuß hat am 2.9.1965 dem Entwurf zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 zugestimmt. Der Entwurf hat vom 5.10. - 4.11.1965 öffentlich ausgelegen.

Der Inhalt dieser Planänderung ergibt sich aus dem aushängenden Plan und dem dieser Vorlage anliegenden Erläuterungsbericht.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum Entwurf der o.a. Planänderung vorgebracht.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16.12.1965 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

S t a d t K i e l  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 25.8.1965

Erläuterungsbericht  
zur 36. Änderung des  
Flächennutzungsplanes Nr. 1 für den Bereich  
Hasseldieksdammer Weg/Mühlenweg/Westring

Anstelle des bisher als Kleingartengebiet ausgewiesenen Geländes in dem o.a Planungsbereich soll der vorhandene Sportplatz des Fußball-Clubs Kilia von 1902 e.V. nach Osten und Süden um ca. 1 ha erweitert werden zur Schaffung eines neuen Sportfeldes mit Vereinshaus, Jugendheim und den erforderlichen Parkflächen. Da der Sportplatz nach seinem Ausbau anbaufrei bleiben soll, ist auch die Sicherung des Sportplatzzuganges an dem Hasseldieksdammer Weg notwendig.

I. V.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



Der Magistrat

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Bauausschuß  
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 27. Dezember 1965

Drucksache 17

Betr.: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für den Bereich Hasseldieksdammer Weg/Virchowstraße/Westring entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan und der der Vorlage anliegende Erläuterungsbericht dazu werden beschlossen.

Begründung

Der Bauausschuß hat am 2.9.1965 dem Entwurf zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 zugestimmt. Dieser Entwurf hat vom 5.10. - 4.11.1965 öffentlich ausgelegen.

Der Inhalt der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 ergibt sich aus dem aushängenden Plan und dem dieser Vorlage beiliegenden Erläuterungsbericht dazu.

Während der Auslegungsfrist ist nur ein Schreiben der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahnbetriebsamt Kiel - eingegangen, in dem Aufklärung über einen Drainagegraben und die Errichtung eines wehrhaften Zaunes erbeten wird. Da Bauleitpläne solche Ausweisungen nicht enthalten, ist die Deutsche Bundesbahn inzwischen vom Stadtplanungsamt darüber unterrichtet worden, daß ihre Wünsche nicht als Bedenken und Anregungen im Sinne des Bundesbaugesetzes aufzufassen sind und daher nicht Gegenstand des Planfestsetzungsverfahrens sein können.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16.12.1965 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

S t a d t   K i e l  
·   Der Magistrat  
-   Stadtplanungsamt   -

Kiel, den 23. August 1965

Erläuterungsbericht

zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1  
für das Gebiet Hasseldieksdammer Weg - Virchowstraße -  
Westring

Das Baugebiet beiderseits der Virchowstraße wird nach Süden zu bis an den Hasseldieksdammer Weg verbreitert. Die Aufschließung erfolgt von der Virchowstraße aus, deren Einmündung aus verkehrstechnischen Gründen nach Westen zu verlegt wird.

I. V. :

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



**Der Magistrat**

Bauausschuß  
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 27. Dezember 1965

Drucksache 18

Betr.: Umlegungsverfahren Nr. 15 - Wichmannstraße/Großer Kuhberg/Bäckergang -

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der Beschluß der Ratsversammlung vom 20.5.1965 betr. die Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens Nr. 15 für das Gebiet Wichmannstraße/Großer Kuhberg/Bäckergang wird aufgehoben.

Begründung

Die Ratsversammlung hatte durch Beschluß vom 20.5.1965 das Umlegungsverfahren Nr. 15 für das Gebiet Wichmannstraße/Großer Kuhberg/Bäckergang angeordnet und eingeleitet. Bevor der Bauverwaltung ein entsprechender Protokollauszug zugegangen war, wurde in Erfahrung gebracht, daß die Firma Tapeten-Jansen OHG, deren Grundstück im Bereich des Umlegungsverfahrens Nr. 15 liegt, sich darum bemühte, mit dem an diesen Verfahren ebenfalls zu beteiligenden Möbelkaufmann Hans Lüttgens (Grundstück Großer Kuhberg 33/Bäckergang 4) eine gütliche Einigung über die Bodenordnung herbeizuführen.

Der Umlegungsausschuß wurde am 14.6.1965 über den Sachstand unterrichtet. Er nahm davon Kenntnis, daß der Umlegungsbeschluß der Ratsversammlung vom 20.5.1965 noch nicht nach § 50 BBauG bekanntgemacht und somit eine Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BBauG für das bezeichnete Umlegungsgebiet noch nicht wirksam wurde. Er teilte die Auffassung der Verwaltung, daß die durch das Umlegungsverfahren beabsichtigte Ordnung des Grund und Bodens durch eine gütliche Einigung zwischen den Eigentümern schneller und weniger aufwendig erreicht wird. Er hielt es deshalb für sinnvoll, das Umlegungsverfahren vorerst nicht weiterzuführen.

Durch Vertrag vom 26.7.1965 haben nunmehr die Firma Jansen und der Kaufmann Lüttgens ihre Grundstücke Sophienblatt 63 und Großer Kuhberg 33/Bäckergang 4 getauscht. Dadurch schied Herr Lüttgens als Beteiligter aus dem Umlegungsverfahren Nr. 15 aus, so daß als Beteiligte nur noch die Kieler Wohnungsbaugesellschaft, die Firma Jansen und die Stadt Kiel verblieben, die sich bereiterklärten, die zur Bodenordnung notwendigen Flächenaustausche durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen - also ohne ein förmliches Umlegungsverfahren - durchzuführen.

Die erforderlichen Verträge zwischen der Kieler Wohnungsbau-gesellschaft und der Stadt Kiel sowie der Firma Jansen und der Stadt Kiel sind am 6.9./8.10.1965 bzw. 13.9./8.10.1965 abgeschlossen worden. Damit ist die Neuordnung des Grund und Bodens in dem im Bebauungsplan Nr. ausgewiesenen Umlegungsgebiet vollzogen. Der Beschluß der Ratsversammlung vom 20.5.65 über die Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens Nr. 15 kann daher als gegenstandslos geworden aufgehoben werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16. einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



Zu Punkt 19 der Tagesordnung

Bauausschuß  
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 12. Januar 1966

Drucksache 33

Betr.: Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens Nr. 17

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Für das im Bebauungsplan Nr. 74 einschl. der 2. Änderung ausgewiesene Umlegungsgebiet, enthaltend die Grundstücke

	Gemarkung Kiel	Grundbuch	von Kiel
	Flur	Flurstück	Band Blatt
Klosterkirchhof 17-19	N 17	275	348 11010
" 15	N 17	276	loses Blatt 755
" 13	N 17	277	300 9814
" 11	N 17	278	300 9818
Haßstraße 12	N 17	286	208 7503
" 14	N 17	287	233 8101
Haßstraße 16 und			
Klosterkirchhof 11a	N 17	288	303 9882
Haßstraße 18	N 17	289	299 9789
" 20	N 17	290	303 9900
Klosterkirchhof	N 17	586	164 6089

wird das Umlegungsverfahren nach § 46 Abs. 1 und § 47 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der 4. schl.-h. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 30.3.1961 angeordnet und durch Umlegungsbeschluß eingeleitet.

*Eintragliches Verfahren gemäß § 173 BBauG*

Begründung

Für die in sich verzahnten und damit für eine ordnungsgemäße Bebauung nicht geeigneten Grundstücke zwischen Haßstraße und Klosterkirchhof ist nach dem seit dem 29.6.1955 rechtskräftigen Durchführungsplan Nr. 74 für das Baugebiet Haßstraße/Martensdamm/Falckstraße, der nach § 173 BBauG als Bebauungsplan gilt, eine Umlegung vorgesehen. Dieses im Bebauungsplan Nr. 74 ausgewiesene Umlegungsgebiet wird durch die 2. Änderung des Planes um die Grundstücke Klosterkirchhof Nr. 17-19, Nr. 13, Nr. 11 und um eine Teilfläche aus dem Straßenflurstück Klosterkirchhof erweitert, um die Voraussetzungen für eine zweckmäßige Neugestaltung dieses Gebietes durch bodenordnende Maßnahmen zu schaffen.

Aufgrund von § 45 Abs. 2 BBauG kann das Umlegungsverfahren eingeleitet werden, auch wenn ein Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist. In einem solchen Falle muß der Bebauungsplan vor der Auslegung der Umlegungskarte in Kraft getreten sein.

Da die von der Ratsversammlung am 7.10.1965 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 bereits dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorliegt, ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß die Bebauungsplanänderung vor der Auslegung der Umlegungskarte rechtsverbindlich werden wird.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.11.1965 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



Der Magistrat

Ausschuß für Berufs- und Fachschulen  
Schul- und Kulturstädt.

Berufs- und Fachschulen

Kiel, den 6. Jan. 1966

Drucksache Nr. 23

Betr.: Genehmigung einer Willentscheidung;  
hier: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.500,-- DM bei der Haushaltsstelle 2661/6.720 - Ausstellung in Oslo -

Berichterstatterin: Frau Stadträtin Jensen

Antrag: Folgende Zustimmung des Oberbürgermeisters vom 29. Nov. 1965 wird genehmigt: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 2.500,-- DM bei der Haushaltsstelle 2661/6.720 - Ausstellung in Oslo.

Der Betrag wird gedeckt durch eine Sperre bei der Haushaltsstelle 2661/5815 - Anerkennungen - in Höhe von 800,-- DM, bei der Haushaltsstelle 2661/714 - Schulausstellungen - in Höhe von 1.700,-- DM = 2.500,-- DM.

Begründung

Die Muthesius-Werkschule zeigte während der Kieler Woche 1965 eine Ausstellung, die Einblick in die Arbeit der Schule geben sollte. Daraufhin ergingen an die Schule Einladungen aus Oslo, Göteborg und Kopenhagen, die Ausstellung in diesen Städten zu zeigen.

Auf den Antrag der Schule stellte das Auswärtige Amt 15.000,-- DM für die Ausstellung in Oslo zur Verfügung. Dafür wurde in Einnahme und Ausgabe ein Haushaltsansatz geschaffen.

Nach Abschluß der Ausstellung in Oslo teilte die Muthesius-Werkschule dem Schulamt mit, daß mit den noch nicht verbrauchten Mitteln aus dem vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten 15.000,-- DM eine Ausstellung in Göteborg bestritten werden könnte. Das Auswärtige Amt hatte der Verwendung der nicht benötigten Mittel für die Ausstellung in Göteborg zugestimmt.

Am Tage vor Antritt der Dienstreise von zwei Lehrern und einigen Schülern der Schule zum Aufbau der Ausstellung in Göteborg wurde festgestellt, daß die Mittel für die Auszahlung der Reisekostenvorschüsse nicht mehr ausreichten. Die gesamten Kosten für die Ausstellung in Göteborg konnten aus den restlichen Mitteln, die für die Ausstellung in Oslo nicht verbraucht worden waren, nicht mehr bestritten werden. Der Schule war diese Tatsache bekannt, hatte diesen Umstand jedoch dem Schulamt nicht mitgeteilt. Die Schule erwartete, daß die weiteren Mittel, soweit sie nicht mehr bei der Haushaltsstelle 2661/6.720 - Ausstellung in Oslo - zur Verfügung entnommen werden sollten. Die Dezernentin sah sich jedoch außerstande, zu einem derartigen Verfahren ihre Zustimmung zu geben, da dies einerseits einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen bedeutet hätte und andererseits die Schule monatelang zu unterrichten.

Aus folgenden Gründen wurde dann die Verstärkung der Haushaltsstelle auf Grund einer Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 106 GO beantragt:

1. Kiel ist aus vielen Gründen an einem guten Einvernehmen mit Göteborg gelegen. Auf Grund der bereits weit gediehenen Vorbereitungen mußte eine Verstimmung Göteborgs erwartet werden, wenn die Ausstellung nicht durchgeführt worden wäre.
2. Der Deutsche Botschafter hatte bereits zugesagt, die Ausstellung zu eröffnen.
3. Die Plakate und Einladungen zu der Ausstellung waren bereits gedruckt.

Die Eröffnung der Ausstellung sollte am 8. Dez. stattfinden. Es war nur durch eine Eilentscheidung möglich, diesen Eröffnungstermin noch sicherzustellen, da für den Aufbau der Ausstellung etwa 8 Tage benötigt wurden.

Eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren durch den Ausschuß bzw. Magistrat hätte den Aufbau der Ausstellung verzögert, so daß die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters in Betracht kam.

Die Ausstellung konnte durch Überstunden beim Aufbau rechtzeitig eröffnet werden.

Der Ausschuß für städtische Berufs- und Fachschulen hat der Vorlage im Umlaufverfahren mit 6-Ja-Stimmen gegen eine Gegenstimme zugestimmt.

J e n s e n



Stadtreinigungsausschuß Kiel, den 7. Dezember 1965  
Stadtreinigungs- und Fuhramt

Drucksache 645

Betr.: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 106 GO  
- Schnee- und Eisbeseitigung Rechnungsjahr 1965 -

Berichterstatter: Stadtrat Westphal

Antrag: Die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters  
- Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von  
100.000,-- DM/der Haushaltsstelle 703/716  
bei

- Schnee- und Eisbeseitigung -

wird nachträglich genehmigt.

Der Betrag wird gedeckt durch

- a) Sperrung der Ausgabe bei Haushaltsstelle 703/939  
- An die Rücklage für Schnee- und Eisbeseitigung  
in Höhe von 10.000,-- DM
- b) durch zu erwartende Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle  
703/131 - Straßenreinigungsgebühren -  
in Höhe von 90.000,-- DM

Begründung:

Bei der Haushaltsstelle <u>703/716</u> - Schnee- und Eisbeseitigung -	
waren für das Rechnungsjahr 1965	110.000,-- DM
und durch Nachtragshaushalt 1965	<u>25.000,-- DM</u>
Insgesamt	135.000,-- DM
	=====

bereitgestellt. Der überwiegende Betrag war bereits für den Winterdienst in den Monaten Januar bis März 1965 verbraucht worden. Für die Monate November, Dezember 1965 standen noch rd. 50.000 DM zur Verfügung. Bei normalen Wetterverhältnissen wäre dieser Betrag bis zum Ende des Rechnungsjahres 1965 ausreichend gewesen. Der außergewöhnlich frühe Einfall des Winterwetters mit starkem Schneefall und -verwehungen verursachte erhebliche Mehraufwendungen.

Wegen des sofortigen Mittelbedarfs wurde die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters erforderlich.

Der Stadtreinigungsausschuß hat der Vorlage in der Sitzung am 6. Dezember 1965 einstimmig zugestimmt.

Westphal  
Stadtrat

Kiel, den 21. Dezember 1965

Drucksache 4

Betr.: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.000,-- DM.

Berichterstatter: Bürgermeister Titzck.

Antrag: Folgende Zustimmung des Oberbürgermeisters wird genehmigt:

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet in Höhe von

- a) 7.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 645/652 - Grundstücksabgaben -
- b) 3.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 851/652 - Grundstücksabgaben -

Der Betrag wird gedeckt durch Mehreinnahmen in Höhe von

- a) 8.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 883/290 - Deutsche Städte-Reklame GmbH. - Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitalvermögen.
- b) 2.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 9421/260 - Wohn- und Geschäftsgrundstücke - Miete, Pacht.

Begründung:

Die Höhe der Grundstücksabgaben für die im laufenden Jahr getätigten Neuankäufe ließ sich bei der Erstellung des Voranschlages für 1965 noch nicht übersehen. Neuankäufe und die Erhöhung der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren erfordern eine Mehrausgabe bei den genannten Haushaltsstellen von zusammen 10.000,-- DM.

Titzck



Kiel, den 5. Januar 1966

Sozialausschuß  
- Sozialamt -

Drucksache 5

Betr.: Mehrausgaben für Verbandszeug, Heil- und Desinfektionsmittel und Körperpflege in den Pflegeheimen

Berichterstatter: Stadtrat E n g e r t

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.000 DM bei der Haushaltsstelle 432/681 - Verbandszeug, Heil- und Desinfektionsmittel, Körperpflege -.

Die Deckung erfolgt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 432/711 - Beköstigungsmittel -.

Begründung

Die Ausgaben für Zellstoff und Moltex-Windeln sind in den vier städtischen Pflegeheimen in den letzten Monaten erheblich angestiegen. Der Grund liegt darin, daß die Zahl der inkontinenten Heimbewohner steigt und dadurch erhebliche Mengen von Zellstoff und Moltex-Windeln benötigt werden.

Ferner sind die Heime gezwungen, die wesentlich teureren Moltex-Windeln im verstärkten Maße zu verwenden, um durch die dadurch erreichte Arbeitserleichterung für die Pflegekräfte die immer wieder auftretenden Schwierigkeiten bei der Versorgung der Heime mit gutem Pflegepersonal zu mildern.

Der Sozialausschuß hat die Vorlage am 20.12.1965 einstimmig genehmigt.

E n g e r t

Drucksache 6

Betr.: Mehrausgaben für Beleuchtung, Reinigung, Wasser und Gas  
in den städtischen Altersheimen

Berichterstatter: Stadtrat E n g e r t

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Aus-  
in Höhe von 7.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 431/65  
Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas -.

Die Deckung erfolgt durch Sperrung eines gleich hohen  
Betrages bei der Haushaltsstelle 431/711 - Beköstigung  
mittel -.

Begründung

Im Laufe des Rechnungsjahres hat sich herausgestellt, daß die  
Kosten für Strom, Wasser, Gas bei einigen Heimen erheblich über  
den veranschlagten Beträgen liegen. Insbesondere trifft das auf  
das neue Heim in der Pickertstraße zu, wo der voraussichtliche  
Bedarf nur geschätzt werden konnte. Die höheren Kosten bei die-  
sem Heim sind einmal durch eine reichhaltigere Ausstattung mit tech-  
nischen Geräten und Anlagen (Küche, Müllaufzug, Wäscherei) bed-  
ingt und zum anderen wahrscheinlich auf die größere Heizungsanlage  
stärkeren und zahlreicheren Pumpen zurückzuführen. Die größere  
Heizungsanlage versorgt auch die benachbarte Pestalozzischule  
mit Wärme. Wegen der höheren Betriebskosten läuft z.Zt. eine An-  
frage beim Maschinenamt, da u.E. das Schul- und Kulturamt an  
diesen Kosten beteiligt werden muß.

Eine Berichtigung des Ansatzes im Nachtragshaushaltsplan 1965  
unterblieben, weil durch die Umstellung der Abrechnung mit den  
Stadtwerken vom Monat auf das Vierteljahr eine genaue Kontrolle  
erschwert war und die wesentlichen Mehrkosten erst nach Beginn  
der Heizperiode eintraten.

Der Sozialausschuß hat die Vorlage am 20.12.1965 einstimmig ge-  
nehmigt.

E n g e r t



Drucksache 12

## Vorlage

für die Sitzung des Magistrats am

Betrifft: Mehrbedarf für ElternrentnerBerichterstatter: Stadtrat S c h a t z

Antrag: Ab 1. Januar 1966 ist Kriegereltern, die Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, ein Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 60 % der Kriegerwitwen-Grundrente für ein Elternpaar und in Höhe von 40 % der Kriegerwitwen-Grundrente für einen Elternteil unter Anrechnung etwaiger Mehrbedarfzuschläge nach § 23 Abs. 1 und 2 BSHG zu gewähren.

Begründung:

Nach § 25 a Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene die Grundrente als Einkommen unberücksichtigt. Obwohl Kriegereltern Kriegshinterbliebene im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes sind, können sie diese Vergünstigung nicht erhalten, weil ihnen keine Grundrente gewährt wird. Aus diesem Grunde hat die Ratsversammlung am 15.10.1959 beschlossen, diesem Personenkreis mit Wirkung vom 1.10.1959 einen Mehrbedarfzuschlag von 60,-- DM für das Elternpaar und 40,-- DM für den Elternteil unter Anrechnung der gesetzlich zu gewährenden Mehrbedarfzuschläge zuzuerkennen.

Nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31.8.1965 und der Erhöhung der Regelsätze nach dem BSHG muß der Beschluß vom 15.10.1959 als überholt angesehen werden, weil der nach § 23 BSHG gesetzlich zu gewährende Mehrbedarf nunmehr für ein Elternpaar bereits 63,60 DM und für einen Elternteil 36,-- DM beträgt. Es erscheint daher dringend geboten, die Höhe des Mehrbedarfs den jetzigen Verhältnissen anzupassen, wozu der Antrag dienen soll. Die Anpassung an die Grundrente der Kriegerwitwe bringt den Vorteil mit sich, daß sich bei einer Anpassung der Renten an die Lebenshaltungskosten automatisch die Höhe des Mehrbedarfs verändert. Z.Zt. beträgt die Grundrente einer Krieger-

witwe

witwe monatlich 120,-- DM, was einem Mehrbedarf von 72,-- DM für das Elternpaar und 48,-- DM für den Elternteil, also einer Erhöhung des Mehrbedarfszuschlages von 12,-- DM bzw. 8,-- DM entspricht. Zu bemerken ist, daß eine gleichlautende Regelung auch von den übrigen 3 kreisfreien Städten und den Landkreisen Schleswig-Holsteins getroffen werden soll.

Von der Fürsorgestelle erhalten z.Zt. 16 Elternpaare und 72 Elternteile laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, für die Mehrausgaben von monatlich rd. 700,-- DM = 8.400,-- DM jährlich entstehen würden. Da von diesen Aufwendungen 80 % im Rahmen der Kriegsofferfürsorge vom Bund getragen werden, beträgt der Mehraufwand der Stadt Kiel für die genannten Personen rd. 1.700,-- DM. Tatsächlich muß jedoch mit einem höheren Bedarf gerechnet werden, weil durch die vorgeschlagene Regelung ein weiterer Teil von Kriegereltern hilfebedürftig werden und somit Ansprüche auf laufende und einmalige Hilfen geltend machen könnte. Da sich diese Zahl z.Zt. in keiner Weise überschauen läßt, kann über die genaue Höhe der durch diesen Beschluß zu erwartenden Mehrausgaben nichts Genaueres gesagt werden.

Der Kriegsofferausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1965 einstimmig zugestimmt.

S c h a t z

Stadtrat



Zu Punkt 26 der Tagesordnung

Der Magistrat  
Bauausschuß  
Tiefbauamt

Kiel, den 16. Dezember 1965

Drucksache 7

Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben im Tiefbauamt für Grundstücksabgaben

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 21.320, -- DM bei der Haushaltsstelle 651/652 - 1965 - Grundstücksabgaben -.

Der Betrag wird gedeckt durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 651/9612 - 1965 - Wiederherstellung von Straßenbefestigungen und Erstbefestigungen von Gehwegen einschl. neu erworbener Bürgersteigflächen.

B e g r ü n d u n g

Bei der Haushaltsstelle 651/652 stehen einschl. einer Nachbewilligung durch Nachtragshaushaltssatzung insgesamt 10.000, -- DM zur Verfügung. Die dem Tiefbauamt bis jetzt vom Stadtsteueramt zugewandenen Abgabenbescheide belaufen sich auf 31.320, -- DM, so daß 21.320, -- DM ungedeckt sind. Die Mehrausgabe ist z.T. durch eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren, z.T. durch wesentliche Zugänge an Grundstücken zu erklären. Die für den Straßenbau benötigten Grundstücke werden vom Liegenschaftsamt angekauft und dem Tiefbauamt übergeben. Es ist nicht in allen Fällen möglich, diese Grundstücke sofort für den Straßenbau in Anspruch zu nehmen, so daß eine Befreiung von den Grundstücksabgaben erst später eintritt.

Es ist erforderlich, einen konkreten Deckungsvorschlag zu machen, der wegen der Höhe darin bestehen muß, von den bei der Haushaltsstelle 651/9612 - Wiederherstellung von Straßenbefestigungen pp. am Ende des Jahres noch zur Verfügung stehenden Mitteln von 100.000 DM die überplanmäßige Ausgabe von 21.320 DM zu decken, bevor der Rest auf das Rechnungsjahr 1966 (vgl. Erläuterungsspalte im Haushaltsplan 1965) übertragen wird.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16. 12. 1965 einstimmig zugestimmt, ohne allerdings einen konkreten Deckungsvorschlag zu machen, der vom Kämmereiamt verlangt wird.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat

Zu Punkt 27 der Tagesordnung

Der Magistrat

Bauausschuß

Tiefbauamt

Kiel, den 13. Januar 1966

Drucksache 22

Betr.: Parkgarage am Schloß

B.-E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

- Antrag:
1. Dem Abschluß eines Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel über die Verwaltung und den Betrieb der Parkgarage auf dem Gelände des Kieler Schlosses wird entsprechend dem in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Entwurf zugestimmt.
  2. Die Entgeltsordnung für die Benutzung der Parkgarage am Schloß wird entsprechend dem in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Wortlaut beschlossen, wobei die im § 1, Ziffer 1 und 2 genannten Sätze 0,80 DM bzw. 0,40 DM lauten sollen, wenn durch bundesgesetzliche Regelung die Parkuhrengebühr auf 0,40 DM/h erhöht werden darf.
  3. Für den Einbau einer automatischen Abfertigungsanlage und einige Ergänzungen der technischen Einrichtung, insbesondere zur Führung der Kraftfahrzeuge in der Parkgarage, dürfen bis zu 50 000,-- DM aus der Haushaltsstelle V 651/1310-1966 - Maßnahmen zur Schaffung von Parkraum - entnommen werden.

Begründung:

Die Parkgarage auf dem Gelände des Kieler Schlosses, als Tiefgarage ausgestaltet, ist bis auf einige Inneneinrichtungen soweit hergestellt, daß der Betrieb voraussichtlich im Laufe des Monats Januar 1966 von der Stadt Kiel aufgenommen werden kann. Der Vertrag mit dem Land Schleswig-Holstein liegt im Entwurf vor. Bis auf einige konkrete Fragen über die Einrichtung, insbesondere über die Abfertigungsanlage, besteht mit dem Land eine grundsätzliche Übereinstimmung. Um die Eröffnung nicht zu verzögern, wird der Vertragsentwurf der Stadt Kiel schon jetzt vorgelegt.



Nach § 3 steht es der Stadt frei, die Parkgarage entweder selbst zu betreiben oder Verwaltung und Betrieb einem Unternehmer zu übertragen. Ein geeigneter Unternehmer wurde bisher nicht gefunden, so daß die Stadt Kiel zunächst den Betrieb selbst mit eigenem Personal aufnehmen muß. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Unterabschnitt 753 - Garagen - zur Verfügung.

Nach § 6 sollen die Einstellplätze in erster Linie den Gästen die Veranstaltungen in den Sälen des Schlosses und der Kongresshalle besuchen, zur Verfügung gehalten werden, danach für Dauerparker und in letzter Linie, soweit der Betrieb es zuläßt, Dauerparker mit und ohne Einschränkung auf Stunden. Die Ausführung nach § 6 Abs. 2 muß für Landesbedienstete wegen der finanziellen Beteiligung des Landes zugestanden werden. Der Vertrag soll auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, doch wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, Vertragsänderungen nach einigem zu vereinbaren, wenn Erfahrungen vorliegen.

Nach § 6 soll die Stadt bei der Festsetzung des Entgelts frei von Bindungen gegenüber dem Land sein (Ausnahme nur § 6 Abs.

Das von den Benutzern zu zahlende Entgelt soll in einer Entgeltordnung nach anliegendem Entwurf geregelt werden. Bei der Bemessung des Entgelts wird von den zur Zeit geltenden Sätzen für Parkuhren ausgegangen, wobei das Mindestentgelt 0,60 DM (für 2 Stunden) betragen soll. Sollte Anfang des Jahres 1966 auf einer bundesgesetzlichen Regelung die Möglichkeit bestehen, die Parkuhrgebühren auf 0,40 DM/h zu erhöhen, ist es notwendig, die Entgeltordnung die Sätze entsprechend anzugleichen, so daß das Mindestentgelt 0,80 DM/h und für jede weitere Stunde 0,40 DM betragen muß.

Eine volle Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist in den ersten Jahren voraussichtlich nicht zu erreichen. Im Haushaltsplan für 1966 wird der Zuschuß auf 11 060,-- DM geschätzt.

Als Beteiligung der Stadt Kiel an dem Bau der Tiefgarage an dem Kieler Schloß sind in den Rechnungsjahren 1964/1965 1 679 118,-- DM bereitgestellt worden, das sind 2/3 der Gesamtkosten.

Für die Ermittlung der Kosten lag ein Bauentwurf aus dem Jahre 1964 zugrunde. In diesem Entwurf war eine automatische Abfertigungsanlage mit Leiteinrichtung zur Führung der Kraftfahrzeuge in der Tiefgarage sowie eine Registrierkasse in der erforderlichen Ausführung nicht vorgesehen, da die technische Entwicklung auf diesem Gebiet noch nicht zu übersehen war. Aufgrund der Personallage und zur Erzielung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit ist es jedoch notwendig, auf diesem Gebiet dem neuesten Stand der Technik zu folgen. Auf diese Weise werden 2 Arbeitskräfte eingespart, so daß es genügt, daß je Schicht ein Mitarbeiter anwesend ist. Die Frage ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Wirtschaftlichkeit der Garage.

Die Gesamtabrechnung des Bauvorhabens liegt noch nicht vor, jedoch werden nach Auskunft der Bauleitung Einsparungen in dem Maße, um die Mehrkosten für die zusätzlich benötigten Einrichtungen zu bezahlen, nicht erwartet.

Es ist daher notwendig, daß der Entwurf und der zugehörige Kostenanschlag entsprechend ergänzt werden. Die Mehrkosten sollen ebenfalls zwischen Stadt und Land im Verhältnis 2/3 zu 1/3 geteilt werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16. Dezember 1965 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold  
Stadtbaurat



# V e r t r a g

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Kultusminister - nachstehend kurz "Land" genannt -

u n d

der Stadt Kiel, vertreten durch den Magistrat, Tiefbauamt, - nachstehend kurz "Stadt" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

(1) Das Land hat unter finanzieller Beteiligung der Stadt auf dem Gelände des Kieler Schlosses eine Tiefgarage mit Bunkerteil errichtet. Die Stadt hat sich gemäß Ziffer 5 ihres Schreibens vom 28.1.1964 (Magistrat-Kämmereiamt) bereit erklärt, die Verwaltung und den Betrieb der Tiefgarage unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß ihr die Einnahmen im vollen Umfange überlassen werden und das Land für seinen Kostenanteil und für die Inanspruchnahme des Grundstücks keine Beteiligung an den Einnahmen beansprucht. Die weiteren Einzelheiten werden in diesem Vertrag geregelt.

(2) Neben dieser vertraglichen Regelung gelten:

- a) Das Schreiben der Stadt Kiel, Magistrat, Kämmereiamt vom 28. Februar 1964 - K/Sa,
- b) das Schreiben des Kultusministers vom 10. März 1964 -V 61,
- c) das Schreiben der Stadt Kiel, Magistrat, Kämmereiamt vom 6. April 1964 - K/Sa.

## § 2

### Übergabe, Verwaltung und Betrieb

(1) Das Land übergibt die Tiefgarage, zu der auch der als Garage benutzte Bunkerteil gehört, in einem betriebsfertigen und betriebssicheren Zustand mit allen erforderlichen baulichen und sonstigen Einrichtungen nach Maßgabe des genehmigten Bauentwurfs und zugehöriger Nachträge. Daneben werden im Bunkerteil Toiletten- und Waschräume, getrennt für Männer und Frauen, und ein Umkleieraum für das Betriebspersonal zur Verfügung gestellt.

(2) Die Übergabe wird in einer besonderen Verhandlungsniederschrift in zweifacher Ausfertigung bestätigt. Die Niederschrift soll ein Verzeichnis über die nicht fest eingebauten Gegenstände, Bemerkungen über Mängel, die noch zu beseitigen sind

und eine Aufstellung über die Firmen enthalten, die Garantie zu leisten haben, z.B. für das einwandfreie gefahrlose Funktionieren der Belüftungsanlage, der Sprinkleranlage und der elektrischen Anlagen einschl. einer Alarmanlage.

(3) Jede Vertragspartei erhält ein Stück dieser Niederschriften, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

(4) Der Bunkerteil kann solange als Garage mitbenutzt werden, wie er nicht für Zwecke des Luftschutzes von den zuständigen Stellen beansprucht wird.

### § 3

#### Einsatz eines Privatunternehmers

(1) Der Stadt steht es frei, die Tiefgarage entweder selbst zu betreiben oder Verwaltung und Betrieb einem Unternehmer zu übertragen. Die Übertragung an einen Unternehmer wird die Stadt dem Land anzeigen.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, ganz allgemein darüber zu wachen, daß keine Zweckentfremdung stattfindet.

### § 4

#### Ausgaben

(1) Zu den Verwaltungs- und Betriebskosten, die die Stadt übernimmt, gehören:

Personalkosten,

Kosten für Unterhaltung der Innenräume, der maschinellen und Lichnanlagen,

allgemeine Sachkosten: Bürobedarf, Drucksachen, Fernsprechg

gebühren, Bekanntmachungen, Bewirtschaftungskosten: Beleuchtung, Betriebsstrom, Reinigung

Haftpflichtversicherung, Steuern, die sich aus dem Betrieb ergeben, hierzu gehören nicht die Steuern und Abgaben, die der Grundstückseigentümer zu tragen hat (z.B. Grundsteuern, Anliegerabgaben).

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, eine Feuerversicherung und andere Versicherungen mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Der etwaige Abschluß steht im freien Ermessen der Stadt.

(3) Nach der endgültigen Abnahme der Gesamtanlage durch die zuständigen Behörden, der Mängelbeseitigung durch die für den Bau verantwortliche Bauleitung und der endgültigen Übergabe an die Stadt gehen die Kosten für nachträgliche behördliche Auflagen, die der Sicherheit des Betriebes dienen, auf die Stadt über.

(4) Weitere über die Betriebsausgaben hinausgehende Kosten werden von der Stadt nicht übernommen, so zum Beispiel nicht die Kosten für den späteren weiteren Ausbau des Bunk



kerteiles, Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals des Landes und etwaiger sonstiger Beteiligter.

(5) Die Stadt verzichtet gegenüber dem Land auf eine Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals. Andere nachträgliche Zuschüsse und Zinsverbilligungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln werden durch die gegenseitige Verzichtserklärung nicht ausgeschlossen.

(6) Die Kosten der Unterhaltung des Baukörpers trägt das Land als Grundstückseigentümer allein.

## § 5

### Einnahmen

(1) Die Stadt erhebt für jeden untergestellten Kraftwagen ein Entgelt nach einem festen Tarif. Sondervereinbarungen mit einzelnen Garagenbenutzern sind zulässig. Der Tarif bedarf nicht der Genehmigung des Landes als Eigentümer.

(2) Die Einnahmen aus der Überlassung von Standflächen in den Garagen fließen der Stadt in vollem Umfange zu. Das Land verlangt für seinen Kostenanteil und für die Inanspruchnahme des Grundstücks keine Beteiligung an den Einnahmen oder eine sonstige Entschädigung aus städtischen Mitteln. Die Eigentumsverhältnisse des Landes werden durch diese vertragliche Vereinbarung nicht berührt.

## § 6

### Einstellplätze

(1) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die Einstellplätze in erster Linie für Gäste, die Veranstaltungen in den Sälen des Schlosses und der Konzerthalle besuchen, zur Verfügung zu halten sind, danach für andere Kurzparker und in letzter Linie, soweit der Betrieb es zuläßt, für Dauerparker mit und ohne Einschränkung auf Stunden.

(2) Für Landesbedienstete, die im Schloß tätig sind, stellt die Stadt dem Land 10 Einstellplätze kostenlos zur Verfügung. Die Stadt kann die Benutzung auf die allgemeinen Dienststunden der Landesregierung ganz allgemein oder in Ausnahmen, z. B. bei Großveranstaltungen im Schloß, auf eine kürzere Stundenzeit ohne besondere Benennung eines besonderen Ausweichstellplatzes einschränken. Ein Anspruch auf eine bestimmte Stellfläche in der Tiefgarage besteht für diesen Personenkreis nicht. Soweit die Plätze nicht ausgenutzt werden, stehen sie für den allgemeinen Parkbetrieb zur Verfügung.

## § 7

### Haftpflicht

Die Stadt hält dem Land die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten, sofern sie nicht ausgeschlossen werden kann, von der Hand.

§ 8

Vertragsbeginn und -dauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen stattfinden. Die Stadt gibt den Bunkerteil sofort frei, sobald Anspruch darauf erhoben wird (§ 2 Ziff. 4).

§ 9

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können nur durch den Abschluß eines formellen Nachtragsvertrages erfolgen.

Kiel, den .....

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den .....

Für die Stadt Kiel

.....

.....

.....

.....



Entgeltordnung  
für die Benutzung der Parkgarage am Schloß

Vom .....

Aufgrund der §§ 27 und 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) hat die Ratsversammlung folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Parkgarage werden folgende Entgelte erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die ersten beiden Stunden je Personenwagen als Mindestentgelt | 0,60 DM  |
| 2. für jede weitere angefangene Stunde                               | 0,30 DM  |
| 3. für eine Abendkarte von 19 <sup>00</sup> - 24 <sup>00</sup> Uhr   | 1,-- DM  |
| 4. für eine Nachtkarte von 19 <sup>00</sup> - 7 <sup>00</sup> Uhr    | 2,-- DM. |

§ 2

Dauerparker zahlen ein Entgelt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung bis zu monatlich 60,-- DM.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am ..... in Kraft.

Kiel, den

S t a d t   K i e l  
Der Magistrat

Oberbürgermeister      Stadtbaurat

Der Magistrat

Kiel, den 11. Januar 1966

Sozialamt, *Finanzausschuß*

Drucksache Nr. 19

Betr.: Bau eines Altersheimes an der Hasseer Straße durch das Kieler Stadtkloster

Berichterstatter: Stadtrat E n g e r t  
Bürgermeister Titzck

- Antrag: a) Die Stadt Kiel überläßt dem Kieler Stadtkloster für den Neubau eines Altersheimes mit ca. 120 Betten
- 1.) eine Teilfläche von ca. 4.600 qm aus dem städtischen Grundstück an der Hasseer Straße, Flur 4, Flurstück 6/2 der Gemarkung Hassee, im Wege des Erbbaurechts auf die Dauer von 35 Jahren. Sollte für die Beleihung des Erbbaurechts im Rahmen der Baufinanzierung eine längere Dauer zwingend vorgeschrieben sein, so ist höchstens diese zu vereinbaren.
  - 2.) die baureifen Pläne der Werkgemeinschaft der Architekten BDA Doormann, Niemeyer und Schenk.
- b) Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse durch die künftige Ratsversammlung sind in den Haushaltsplänen 1967 und 1968 für das Kieler Stadtkloster zinslose Darlehen von je 200.000,-- DM bereitzustellen.
- c) Zur Vorfinanzierung der Baukosten wird ein zinsloser Zwischenkredit in Höhe von 400.000,-- DM im Rahmen verfügbarer Wohnungsbauittel gewährt.
- d) Die Leistungen der Stadt werden zu folgenden Bedingungen gegeben, die in den Erbbauvertrag aufzunehmen sind:
- 1.) Neben der Beendigung durch Zeitablauf steht der Stadt Kiel ein Heimfallrecht zu, wenn die Voraussetzungen für den ordnungsmäßigen Betrieb des Altersheimes beim Kieler Stadtkloster nicht mehr gegeben sind oder das Kieler Stadtkloster das Gebäude einem Dritten zur Nutzung überlassen will.
  - 2.) Die Leistungen der Stadt Kiel sind auf die Entschädigung anzurechnen, die nach Zeitablauf bzw. beim Heimfall in Höhe des gemeinen Wertes an das Kieler Stadtkloster zu zahlen ist.
  - 3.) Das Altersheim ist grundsätzlich für Kieler Bürger bestimmt. Die Stadt Kiel erhält ein Belegungsrecht für 25 % der Plätze.
  - 4.) Dem Kieler Stadtkloster ist ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf einzuräumen.



## Begründung

Im Rahmen des Investitionsprogrammes 1966 war die Bereitstellung der für den vorgesehenen Bau eines Altersheims an der Hasseer Straße erforderlichen Mittel nicht möglich. Um den Bau weiterer notwendiger Heimplätze zu einem frühest möglichen Zeitpunkt zu sichern, soll das Kieler Stadtkloster die Durchführung des Bauvorhabens und die Bewirtschaftung des Heimes übernehmen. Die Bedingungen hierfür sind im Antrag genannt. Dabei sind die vom Sozialausschuß in der Sitzung am 20.12.1965 gewünschten Änderungen berücksichtigt worden.

Die von der Stadt Kiel erwarteten Haushaltsmittel sollen in den Rechnungsjahren 1967 und 1968 bereitgestellt werden.

Der Finanzausschuß und der Sozialausschuß werden die Vorlage in ihren Sitzungen am 11.1. bzw. 13.1.1966 beraten.

*Stwert zur Zwischenfinanzierung Wohnheimplanmittel verfügbar sind, wird der Wohnheimpausschuß eingeschaltet werden.*

E n g e r t

Zu Punkt 28) der Tagesordnung

Der Magistrat  
Sozialausschuß - Finanzausschuß  
Sozialamt  
Kämmeramt

Kiel, den 17. Januar 1966

Neue Drucksache Nr. 19

Betr.: Bau eines Altersheimes an der Hasseer Straße durch das Kieler Stadtkloster

Berichterstatter: Stadtrat Engert  
Bürgermeister Titzeck

- Antrag: a) Die Stadt Kiel überläßt dem Kieler Stadtkloster für den Neubau eines Altersheimes mit ca. 120 Betten
- 1.) eine Teilfläche von ca. 4.600 qm aus dem städtischen Grundstück an der Hasseer Straße, Flur 4, Flurstück 6/2 der Gemarkung Hassee, im Wege des Erbbaurechts auf die Dauer von 35 Jahren. Sollte für die Beleihung des Erbbaurechts im Rahmen der Baufinanzierung eine längere Dauer zwingend vorgeschrieben sein, so ist höchstens diese zu vereinbaren.
  - 2.) die baureifen Pläne der Werkgemeinschaft der Architekten BDA Doormann, Niemeyer und Schenk.
- b) Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse durch die künftige Ratsversammlung sind in den Haushaltsplänen 1967 und 1968 für das Kieler Stadtkloster zinslose Darlehen von je 200.000,-- DM bereitzustellen.
- c) Zur Vorfinanzierung der Baukosten wird ein zinsloser Zwischenkredit in Höhe von 400.000,-- DM im Rahmen verfügbarer Wohnungsbauittel gewährt.
- d) Die Leistungen der Stadt werden zu folgenden Bedingungen gegeben, die in den Erbbauvertrag aufzunehmen sind:
- 1.) Neben der Beendigung durch Zeitablauf steht der Stadt Kiel ein Heimfallrecht zu, wenn die Voraussetzungen für den ordnungsmäßigen Betrieb des Altersheimes beim Kieler Stadtkloster nicht mehr gegeben sind oder das Kieler Stadtkloster das Gebäude einem Dritten zur Nutzung überlassen will.
  - 2.) Die Leistungen der Stadt Kiel sind auf die Entschädigung anzurechnen, die nach Zeitablauf bzw. beim Heimfall in Höhe des gemeinen Wertes an das Kieler Stadtkloster zu zahlen ist.
  - 3.) Das Altersheim ist grundsätzlich für Kieler Bürger bestimmt. Die Stadt Kiel erhält eine Belegungsrecht für 25 % der Plätze.
  - 4.) Dem Kieler Stadtkloster ist ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf einzuräumen.



## Begründung

Im Rahmen des Investitionsprogrammes 1966 war die Bereitstellung der für den vorgesehenen Bau eines Altersheimes an der Hasseer Straße erforderlichen Mittel nicht möglich. Um den Bau weiterer notwendiger Heimplätze zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu sichern, soll das Kieler Stadtkloster die Durchführung des Bauvorhabens und die Bewirtschaftung des Heimes übernehmen. Die Bedingungen hierfür sind im Antrag genannt. Dabei sind die vom Sozialausschuß in der Sitzung am 20. Dezember 1965 gewünschten Änderungen berücksichtigt worden.

Die von der Stadt Kiel erwarteten Haushaltsmittel sollen in den Rechnungsjahren 1967 und 1968 bereitgestellt werden.

Der Finanzausschuß und der Sozialausschuß haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 11. Januar 1966 bzw. 13. Januar 1966 einstimmig genehmigt.

Soweit zur Zwischenfinanzierung Wohnungsbaumittel verfügbar sind, wird der Wohnungsausschuß eingeschaltet werden.

T i t z e k

E n g e r t

Kiel, den 30. November 1965

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 630

Betr.: Neubau eines Gemeinschaftshauses in Kiel-Schilksee

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Mitberichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Dem Bau eines Gemeinschaftshauses in Kiel-Schilksee nach den Plänen und dem Kostenvoranschlag des Architekten Neveling vom 10. November 1965, mitgezeichnet vom Hochbauamt am 15. November 1965, wird zugestimmt.

Die Kosten für den 1. Bauabschnitt, mit dem der Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Schilksee in die Stadt Kiel vom 11. März 1959 erfüllt wird, betragen 804.100, -- DM. Diesen 1. Bauabschnitt führt die Kieler Spar- und Leihkasse mit einem Kostenaufwand von 800.000, -- DM durch. Das Baugrundstück steht im Eigentum der Stadt Kiel. Der Kieler Spar- und Leihkasse wird an der zu bebauenden Fläche ein Erbbaurecht bestellt.

Der Betrag von 4.100, -- DM wird durch Vereinfachung der Außenanlagen eingespart.

Die Räume für die Verwaltung werden von der Kieler Spar- und Leihkasse angemietet. Der Mietzins, der sich nach den Baukosten errechnet, wird etwa 12, -- bis 15, -- DM qm/Monat betragen. Das ist eine Jahresmiete von rund 50.000, -- DM.

Für Außenanlagen, die im Hinblick auf den 2. Bauabschnitt bereits mit dem 1. Bauabschnitt notwendig werden, entstehen Kosten in Höhe von 51.000, -- DM. Dieser Betrag ist durch den außerordentlichen Haushalt 1967 bereitzustellen.

Für den 2. Bauabschnitt (endgültige Räume für die Stadtbücherei und Wohnung für den Hausmeister, der gleichzeitig Fahrer des Feuerlöschfahrzeuges ist) betragen die Kosten 237.000, -- DM. Über die Bereitstellung dieser Mittel kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Ausgelegt: 1 Satz Pläne  
1 Kostenvoranschlag



### B e g r ü n d u n g

Nach dem Bericht des Hauptamtes über den Stand der Angelegenheit "Neubau eines Gemeinschaftshauses in Kiel-Schilksee" vom 14. September 1965 hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 15. September 1965 die Verwaltung beauftragt, ihm Planungsunterlagen und Finanzierungsmöglichkeiten für die Erstellung des Gemeinschaftshauses in Schilksee vorzulegen. Dabei sind darauf geachtet werden, daß die Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt Kiel aus dem Eingemeindungsvertrag möglichst mit den Mitteln sichergestellt wird, die die Kieler Spar- und Leihkasse für den Bau einer Zweigstelle in Schilksee bereitgestellt hat.

Das Ergebnis der Überarbeitung des Planes durch Architekt Neveling ist nunmehr vor. Mit dem von der Kieler Spar- und Leihkasse zu errichtenden 1. Bauabschnitt werden die Verpflichtungen der Stadt Kiel aus dem Eingemeindungsvertrag erfüllt. Nach Fertigstellung des Neubaus bezieht das Fremdenverkehrsamt die Räume, die z. Zt. von der Kieler Spar- und Leihkasse genutzt werden. Nach der Errichtung des 2. Bauabschnittes, der die endgültige Unterbringung der Bücherei bringen wird, räumt die Stadtbücherei die Räume aus dem 1. Bauabschnitt. Es kann dann nach den örtlichen Notwendigkeiten entschieden werden, welcher Raum für das Fremdenverkehrsamt und welcher für den Altenklub bereitgestellt werden sollen.

Die Arbeiten für die Außenanlagen des 2. Bauabschnittes, die im Zusammenhang mit dem 1. Bauabschnitt notwendig werden und den Betrag von 51.000, -- DM erfordern, können zeitlich nicht von denen des 1. Bauabschnittes getrennt werden. Die Versorgungs- und Entwässerungsleitungen für beide Bauabschnitte sind die gleichen. Es ist außerdem zweckmäßig, bereits beim 1. Bauabschnitt mit kleineren gärtnerischen Arbeiten eine abgerundete bauliche Anlage zu schaffen. Es genügt jedoch, wenn diese Mittel durch den außerordentlichen Haushaltsplan 1967 bereitgestellt werden.

Der Vorsitzende des Ortsbeirates Kiel-Schilksee, die Kieler Spar- und Leihkasse und alle beteiligten Ämter haben dem Entwurf zugestimmt.

B a n t z e r

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung am 20. Januar 1966

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Ratsherrin Bendfeldt	<i>Bendfeldt</i>
2.	Ratsherr Beth	<i>Beth</i> (x)
3.	Ratsherr Böhm	<i>Böhm</i>
4.	Ratsherr Book	<i>Book</i>
5.	Ratsherr Engel	<i>Engel</i>
6.	Ratsherr Ewers	<i>Ewers</i>
7.	Ratsherr Fitzer	<i>Fitzer</i>
8.	Ratsherrin Franke	<i>Franke</i>
9.	Ratsherrin Hansen	<i>Hansen</i>
10.	Ratsherr Hansen	<i>Hansen</i>
11.	Ratsherrin Hansmann	<i>Hansmann</i>
12.	Ratsherr Hildebrand	<i>Hildebrand</i>
13.	Stadträtin Hinz	<i>Hinz</i>
14.	Ratsherr Hochheim	<i>Hochheim</i>
15.	Ratsherr Jenne	<i>Jenne</i>
16.	Stadträtin Jensen	<i>Jensen</i>
17.	Ratsherr Jeske	<i>Jeske</i>
18.	Stadtrat Prof. Dr. Kasch	<i>Kasch</i> (x)
19.	Stadtrat Dr. Kiekebusch	<i>Kiekebusch</i>
20.	Ratsherr Klouth	<i>Klouth</i>
21.	Stadtpräsident Köster	<i>Köster</i>
22.	Ratsherr Lüdemann	<i>Lüdemann</i>
23.	Ratsherr Lühr	<i>Lühr</i>
24.	Stadtrat Lütgens	<i>Lütgens</i>
25.	Ratsherr Meyer	<i>Meyer</i>
26.	Ratsherr Dr. Murmann	<i>Murmann</i> (x)
27.	Ratsherr Nachtigall	<i>Nachtigall</i>
28.	Ratsherr Nentwig	<i>Nentwig</i>
29.	Ratsherr Nolte	<i>Nolte</i> (Unentschieden) (x)
30.	Ratsherr Olsson	<i>Olsson</i>
31.	Ratsherr Pfaff	<i>Pfaff</i>
32.	Ratsherrin Dr. Portofeé	<i>Portofeé</i>



Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
33.	Stadtrat Renner	<i>[Signature]</i>
34.	Stadtrat Dr. Rüdell	<i>[Signature]</i>
35.	Ratsherr Schäfer	<i>[Signature]</i>
36.	Stadtrat Schatz	<i>[Signature]</i>
37.	Stadtrat Schröder	<i>[Signature]</i>
38.	Stadtrat Schubert	<i>[Signature]</i>
39.	Ratsherr Sichelschmidt	<i>[Signature]</i>
40.	Ratsherr Steinert	<i>[Signature]</i>
41.	Ratsherr Stellmacher	<i>[Signature]</i>
42.	Ratsherrin Tübler	<i>[Signature]</i>
43.	Ratsherrin Vormeyer	<i>[Signature]</i>
44.	Ratsherr Dr. Wagner	<i>[Signature]</i>
45.	Ratsherrin Wallbaum	<i>[Signature]</i>
46.	Stadtrat Westphal	<i>[Signature]</i>
47.	Stadtrat Wurbs	<i>[Signature]</i>
48.	Ratsherr Wollschlaeger	<i>[Signature]</i>
49.	Ratsherr Zimmermann	<i>[Signature]</i>

Kurz Niederschrift  
über die Sitzung der Ratsversammlung  
am 20. Januar 1966

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 18<sup>05</sup> Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

1. Schriftführer: Ratsherrin Wallbaum

2. Schriftführer: Ratsherr Meyer

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kiekebusch,  
~~Prof. Dr. Kasch~~, Lütgens, Renner, Dr. Rüdell,  
Schatz, Schröder, Westphal, Wurbs

Ratsherren: ~~Beth~~, Frau Bendfeldt, Böhm, Book, Engel,  
Ewers, Fitzer, Frau Franke, Frau Hansen,  
Hansen, Frau Hansmann, Hildebrand, Hoch-  
heim, Jenne, Jeske, Klouth, Lüdemann,  
Meyer, ~~Dr. Murmann~~, Nachtigall, Nentwig,  
~~Nolte~~, Olsson, Pfaff, Frau Dr. Portofée,  
Schäfer, Sichelschmidt, Stellmacher, Stei-  
nert, Frau Tübler, Frau Vormeyer, Dr. Wagner,  
Wollschlaeger, Zimmermann

Es fehlen  
entschuldigt:

Stadtrat Prof. Dr. Kasch,  
Ratsherren Beth und Dr. Murmann

Es fehlen  
unentschuldigt:

Ratsherr Nolte

Ausschluß von Ratsherren  
wegen Befangenheit:

---

Anwesende hauptamtliche  
Magistratsmitglieder:

Oberbürgermeister Bantzer, Bürgermeister  
Titzck, Stadtrat Borchert, Stadtrat  
Engert, Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadt-  
baurat Dr. Müller-Ibold, Stadtrat Renger,  
Stadtrat Voss

Anwesende der  
Verwaltung:

~~Stdt. Magistratsdirektor v. Germar~~, Magi-  
stratsdirektor Dr. Richter, Städt. Baudirek-  
toren Becker, Mertens und Sauer,  
Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf,  
Schilksee und Mettenhof



Ö f f e n t l i c h e   S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

3. Drucksache 647

1. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 318 - Suchsdorf, altes Dorf - vorgesehenen Straßen erhalten die Bezeichnungen

a) die um die Ortsmitte (Dorfteich) führende Ringstraße  
Von-der-Wisch-Straße

b) die von dieser Ringstraße nach außen abzweigenden Stichstraßen

Ole Koppel  
Schweizertal  
Bäuernkrog

c) die von der Eckernförder Chaussee nach Norden verlaufende, östlich am Dorfteich vorbeiführende Straße

Sukostraße

d) die innerhalb des Ringes der Von-der-Wisch-Straße in Nord-südrichtung verlaufende Straße

Wippenkoppel

e) die vom Nordrand des Dorfteiches nach Norden bis zur Einmündung in die ~~St~~ Von-der-Wisch-Straße verlaufende Straße

Am Wiesenhof

f) die vom Nordostrand des Dorfteiches nach Osten verlaufende Straße

Am Dörpdiek.

2. Der Weg zwischen der Unterführung der Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde und der Projensdorfer Straße erhält die Bezeichnung

Stadtparkweg.

Beschluß:

**Nach Antrag**

4. Drucksache 512

Straßenbenennung in Neumühlen-Dietrichsdorf

Dieser Punkt wurde in der Magistratssitzung am 19. Januar von der Tagesordnung abgesetzt.

5. Drucksache 8

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. S. 237) werden folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ahornweg, Algenweg, Andresenstraße, Bahrenbrooker Weg, Bendixenstraße, Bräutigamweg, Bünsowstraße, Burmesterweg, Charles-Ross-Ring, Christianistraße, Dittmarweg, Gurlittplatz, Gurlittstraße, Haken, Hirthstraße, Hofholzallee zwischen Melsdorfer Straße und Martenshofweg, Holzkoppelweg, Johannsenweg, Köhlstraße, Koppelberg, Kreienbarg, Kürkoppel, Lilienthalstraße, Lohntütenweg (Nur Fußweg), Maybachstraße, Moorkamp, Pottbergkrug, Prinz-Heinrich-Straße von Knorrstraße bis Holtenauer Straße, Redderkoppel, Rhebenitzwinkel, Seeschwalbenweg, Seesternweg, Seestraße, Siemenswall, Stamper Weg, Suchskrug, Torfende, Theodor-Heuss-Ring von Dorotheenstraße bis Sörensenstraße, Wassilystraße, Westring von Hasseldieksdammer Weg bis Saarbrückenstraße, Westring von Rankestraße bis Paul-Fuß-Straße, Wolperdingstraße, Woltersweg.

Beschluß:

**Nach Antrag**

6. Drucksache 11

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/Karlstal/Schulstraße/Johannesstraße wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Beschluß:

**Nach Antrag**

7. Drucksache 12

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/Schloßstraße/Burgstraße/Dänische Straße/Prinzengarten/Wall entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Beschluß:

**Nach Antrag**

8. Drucksache 28

a) Der Bebauungsplan Nr. 311 für das Baugebiet Pappelallee/Schilke-seer Straße/Bebauungsplan Nr. 265/Mühlencamp/Fischergang/Kur-allee/Hohes Ufer (Kieler Förde) entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.



- b) Die Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 311 von
1. Herrn Peter Orlowski, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 8
  2. Frau Erna Richter, St. Peter-Ording (Grundstück Hohes Ufer)
  3. Herrn Hans-Gerhard Beckmann, Plön, Danziger Straße 14a
  4. Frau Sigrid Brockmann, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 10
  5. Herrn Dr. Ing. Harold W. Schoeller, Mannheim, Grundstück Hohes Ufer 11
  6. ~~Herrn Dr. Ing. Harold W. Schoeller, Mannheim~~  
Herrn Emil Potthoff, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 12
- werden teilweise nicht berücksichtigt.

- c) Die Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 311 von
7. Frau Erna Klücher, Kiel, Virchowstraße 20
  8. Frau Annemarie Koehler-Kaess, Kiel-Friedrichsort, Frenssenstraße 3
  9. Herrn Fritz Hecht, Kiel, Alte Lübecker Chaussee 27a
  10. Luise und Franz Denner, Kiel-Schilksee, Seestraße 13
  11. Herrn Dr. Fritz Lorenzen, Kiel-Gaarden, Augustenstraße 31
  12. Frau Erika Rodrian, Kiel, Feldstraße 93
  13. Frau Erna Altona, Kiel, Forstweg 83
  14. Frau Maria Rüpke, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 2
  15. Frau Anna Heim, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 1
  16. Ortsverein Bad Schilksee, Kiel-Schilksee, Kurallee 10
  17. Herrn Erich Schnack, Kiel-Schilksee, Kurallee 32
  18. Frau Gertrud Zeibig, Kiel-Schilksee, Kurallee 30
  19. Herrn Dr. Helmut Gericke, Kiel-Schilksee, Langenfelde 15
  20. Frau Herta Richert, Kiel-Schilksee, Schilkseer Str. 162
- werden nicht berücksichtigt.

Die unter b) und c) Genannten sind hiervon zu unterrichten.

Beschluß:

Nach Antrag / 2 zugunst.

9. Drucksache 13

Der Bebauungsplan Nr. 406 für das Baugebiet Langenbeckstraße/Westring/Hasseldieksdammer Weg entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen.  
Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

10. Drucksache 29

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Südlich der Gablenzstraße zwischen Sophienblatt und Bundesbahngelände wird zugestimmt.

Beschluß:

*Nach Antrag*

11. Drucksache 30

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 428 für das Baugebiet Uhlenkrog/Schönwohlder Weg/Hedenholz/Schönwohlder Weg/Aubrook/Elandsberg/B 202 im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß:

*Nach Antrag*

12. Drucksache 14

Der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 für das Baugebiet Wall/Seegarten/Sartorikai im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.

Beschluß:

*Nach Antrag*

13. Drucksache 31

Der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für das Baugebiet Heikendorfer Weg/Schwentinestraße/Moorblöken/Klein Ebbenkamp wird zugestimmt.

Beschluß:

*Nach Antrag*

14. Drucksache 15

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 für das Baugebiet Projensdorfer Straße/Steenbeker Weg/Tannenberger Gehölz/Am Tannenbergr/Frerich-Frerichs-Allee entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Beschluß:

*Nach Antrag*



15. Drucksache 32

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Baugebiet Exerzierplatz/Dammstraße/Waisenhofstraße entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Beschluß:

**Nach Antrag**

16. Drucksache 16

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für den Bereich Hasseldieksdammer Weg/Mühlenweg/Westring entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan und der der Vorlage anliegende Erläuterungsbericht dazu werden beschlossen.

Beschluß:

**Nach Antrag**

17. Drucksache 17

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für den Bereich Hasseldieksdammer Weg/Virchowstraße/Westring entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan und der der Vorlage anliegende Erläuterungsbericht dazu werden beschlossen.

Beschluß:

**Nach Antrag**

Ratsherr Klouth hat während der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal verlassen.

18. Drucksache 18

Der Beschluß der Ratsversammlung vom 20.5.1965 betr. die Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens Nr. 15 für das Gebiet Wichmannstraße/Großer Kuhberg/Bäckergang wird aufgehoben.

Beschluß:

**Nach Antrag**

Ratsherr Klouth hat während der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal verlassen.

19. Drucksache 33

Für das im Bebauungsplan Nr. 74 einschl. der 2. Änderung ausgewiesene Umlegungsgebiet, enthaltend die Grundstücke

		Gemarkung Kiel Flur Flurstück	Grundbuch von Kiel Band	Blatt
Klosterkirchhof	17/19	N 17 275	348	11010
"	15	N 17 276	loses Blatt	755
"	13	N 17 277	300	9814
"	11	N 17 278	300	9818
Haßstraße	12	N 17 286	208	7503
"	14	N 17 287	233	8101
Haßstraße 16 und Klosterkirchhof	11a	N 17 288	303	9882
Haßstraße	18	N 17 289	299	9789
"	20	N 17 290	303	9900
Klosterkirchhof		N 17 586	164	6089

wird das Umlegungsverfahren nach § 46 Abs. 1 und § 47 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der 4. schl.-h. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 30.3.1961 angeordnet und durch Umlegungsbeschluß eingeleitet.

Beschluß:

### Nach Antrag

#### 20. Drucksache 23

Folgende Zustimmung des Oberbürgermeisters vom 29. Nov. 1965 wird genehmigt: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßiger Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 2.500,-DM bei der Haushaltsstelle 2661/6.720 - Ausstellung in Oslo.

Der Betrag wird gedeckt durch eine Sperre bei der Haushaltsstelle 2661/5815 - Anerkennungen - in Höhe von 800,--DM, bei der Haushaltsstelle 2661/714 - Schulausstellungen - in Höhe von 1.700,-DM = 2.500,-DM.

Beschluß:

### Nach Antrag

#### 21. Drucksache 645

Die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters - Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von

100.000,-DM bei der Haushaltsstelle 703/716  
- Schnee- und Eisbeseitigung -

wird nachträglich genehmigt.

Der Betrag wird gedeckt durch

- a) Sperrung der Ausgabe bei Haushaltsstelle 703/939 - An die Rücklage für Schnee- und Eisbeseitigung  
in Höhe von 10.000,-- DM

b)



- b) durch zu erwartende Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle  
703/131 - Straßenreinigungsgebühren - in Höhe von  
90.000,-- DM.

Beschluß:

### Nach Antrag

22. Drucksache 4

Folgende Zustimmung des Oberbürgermeisters wird genehmigt:

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet in Höhe von

- a) 7.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 645/652 - Grundstücks-  
abgaben -  
b) 3.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 851/652 - Grundstücks-  
abgaben -

Der Betrag wird gedeckt durch Mehreinnahmen in Höhe von

- a) 8.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 883/290 - Deutsche Städte-  
Reklame GmbH. - Zinsen und sonstige Erträge aus  
Kapitalvermögen.  
b) 2.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 9421/260 - Wohn- und Ge-  
schäftsgrundstücke - Miete, Pacht.

Beschluß:

### Nach Antrag

23. Drucksache 5

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in  
Höhe von 7.000,-DM bei der Haushaltsstelle 432/681 - Verbands-  
zeug, Heil- und Desinfektionsmittel, Körperpflege -.

Die Deckung erfolgt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages  
bei der Haushaltsstelle 432/711 - Beköstigungsmittel -.

Beschluß:

### Nach Antrag

24. Drucksache 6

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in  
Höhe von 7.000,-DM bei der Haushaltsstelle 431/653 - Beleuchtung,  
Reinigung, Wasser, Gas -.

Die

Die Deckung erfolgt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 431/711 - Beköstigungsmittel -.

Beschluß:

**Nach Antrag**

25. Drucksache 9

Ab 1. Januar 1966 ist Kriegereltern, die Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, ein Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 60 % der Kriegerwitwen-Grundrente für ein Elternpaar und in Höhe von 40 % der Kriegerwitwen-Grundrente für einen Elternteil unter Anrechnung etwaiger Mehrbedarfzuschläge nach § 23 Abs. 1 und 2 BSHG zu gewähren.

Beschluß:

**Nach Antrag**

26. Drucksache 7

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 21.320,-DM bei der Haushaltsstelle 651/652 - 1965 - Grundstücksabgaben.

Der Betrag wird gedeckt durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 651/9612 - 1965 - Wiederherstellung von Straßenbefestigungen und Erstbefestigungen von Gehwegen einschl. neu erworbener Bürgersteigflächen.

Beschluß:

**Nach Antrag**

27. Drucksache 22

1. Dem Abschluß eines Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel über die Verwaltung und den Betrieb der Parkgarage auf dem Gelände des Kieler Schlosses wird entsprechend dem in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Entwurf zugestimmt.

2. Die Entgeltsordnung für die Benutzung der Parkgarage am Schloß wird entsprechend dem in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Wortlaut beschlossen, wobei die im § 1, Ziffer 1 und 2 genannten Sätze 0,80 DM bzw. 0,40 DM lauten sollen, wenn durch bundesgesetzliche Regelung die Parkuhrengelung auf 0,40 DM/h erhöht werden darf.

3. Für den Einbau einer automatischen Abfertigungsanlage und ~~2x~~ einige Ergänzungen der technischen Einrichtung, insbesondere zur Führung der Kraftfahrzeuge in der Parkgarage, dürfen bis zu 50.000,-DM aus der Haushaltsstelle V 651/1310-1966 - Maß-



nahmen zur Schaffung von Parkraum - entnommen werden.

Beschluß: **Nach Antrag** mit der Maßgabe, daß in Ziffer 2 des Antrages der zweite Halbsatz "wobei die im § 1, Ziffer 1 und 2 genannten Sätze 0,80 DM bzw. 0,40 DM lauten sollen, wenn durch bundesgesetzliche Regelung die Parkuhrengebühr auf 0,40 DM/H erhöht werden darf." gestrichen wird.

28. Neue Drucksache 19

- a) Die Stadt Kiel überläßt dem Kieler Stadtkloster für den Neubau eines Altersheimes mit ca. 120 Betten
- 1.) eine Teilfläche von ca. 4.600 qm aus dem städtischen Grundstück an der Hasseer Straße, Flur 4, Flurstück 6/2 der Gemarkung Hassee, im Wege des Erbbaurechts auf die Dauer von 35 Jahren. Sollte für die Beleihung des Erbbaurechts im Rahmen der Baufinanzierung eine längere Dauer zwingend vorgeschrieben sein, so ist höchstens diese zu vereinbaren.
  - 2.) die baureifen Pläne der Werkgemeinschaft der Architekten BDA Doormann, Niemeyer und Schenk.
- b) Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse durch die künftige Ratsversammlung sind in den Haushaltsplänen 1967 und 1968 für das Kieler Stadtkloster zinslose Darlehen von je 200.000,-DM bereitzustellen.
- c) Zur Vorfinanzierung der Baukosten wird ein zinsloser Zwischenkredit in Höhe von 400.000,-DM im Rahmen verfügbarer Wohnungsbaumittel gewährt.
- d) Die Leistungen der Stadt werden zu folgenden Bedingungen gegeben, die in den Erbbauvertrag aufzunehmen sind:
- 1.) Neben der Beendigung durch Zeitablauf steht der Stadt Kiel ~~das~~ ein Heimfallrecht zu, wenn die Voraussetzungen für den ordnungsmäßigen Betrieb des Altersheimes beim Kieler Stadtkloster nicht mehr gegeben sind oder das Kieler Stadtkloster das Gebäude einem Dritten zur Nutzung überlassen will.
  - 2.) Die Leistungen der Stadt Kiel sind auf die Entschädigung anzurechnen, die nach Zeitablauf bzw. beim Heimfall in Höhe des gemeinen Wertes an das Kieler Stadtkloster zu zahlen ist.
  - 3.) Das Altersheim ist grundsätzlich für Kieler Bürger bestimmt. Die Stadt Kiel erhält ein Belegungsrecht für 25 % der Plätze.
  - 4.) Dem Kieler Stadtkloster ist ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf einzuräumen.

Beschluß: **Nach Antrag** mit der Maßgabe, daß Buchstabe c) folgenden Wortlaut erhält:

- c) Zur Vorfinanzierung der Darlehen zu b) wird ein zinsloser Zwischenkredit in Höhe von 400.000,-DM im Rahmen verfügbarer Wohnungsbaumittel nach Beschlußfassung durch den Wohnungsausschuß gewährt.

29. Drucksache 630

Dem Bau eines Gemeinschaftshauses in Kiel-Schilksee nach den Plänen und dem Kostenvoranschlag des Architekten Neveling vom 10. November 1965, mitgezeichnet vom Hochbauamt am 15. November 1965, wird zugestimmt.

Die Kosten für den 1. Bauabschnitt, mit dem der Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Schilksee in die Stadt Kiel vom 11. März 1959 erfüllt wird, betragen 804.100,-DM. Diesen 1. Bauabschnitt führt die Kieler Spar- und Leihkasse mit einem Kostenaufwand von 800.000,-DM durch. Das Baugrundstück steht im Eigentum der Stadt Kiel. Der Kieler Spar- und Leihkasse wird an der zu bebauenden Fläche ein Erbbaurecht bestellt.

Der Betrag von 4.100,-DM wird durch Vereinfachung der Außenanlagen eingespart.

Die Räume für die Verwaltung werden von der Kieler Spar- und Leihkasse angemietet. Der Mietzins, der sich nach den Baukosten errechnet, wird etwa 12,- bis 15,-DM/qm/Monat betragen. Das ist eine Jahresmiete von rund 50.000,-DM.

Für Außenanlagen, die im Hinblick auf den 2. Bauabschnitt bereits mit dem 1. Bauabschnitt notwendig werden, entstehen Kosten in Höhe von 51.000,-DM. Dieser Betrag ist durch den außerordentlichen Haushalt 1967 bereitzustellen.

Für den 2. Bauabschnitt (endgültige Räume für die Stadtbücherei und Wohnung für den Hausmeister, der gleichzeitig Fahrer des Feuerlöschfahrzeuges ist) betragen die Kosten 237.000,-DM. Über die Bereitstellung dieser Mittel kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Beschluß:

**Nach Antrag**



30. Verschiedenes

*Winn*

Stadtpräsident

*A. Jäger*

Ratsherr

*Hallbamm*

Ratsherrin  
(Schriftführer)

Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister Kiel, den 31.1.66  
- Hauptamt -  
1) Widerspruch - Nein -  
2) U.  
Herrn Stadt-präsidenten  
zurückgesandt. *H*

*Herrn*

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung  
am 20. Januar 1966

Beginn: 18<sup>05</sup> Uhr Ende: 18<sup>10</sup> Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

1. Schriftführer: Ratsherrin Wallbaum

2. Schriftführer: Ratsherr Meyer

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kiekebusch,  
~~Prof. Dr. Kasch~~, Lütgens, Renner, Dr. Rüdell,  
Schatz, Schröder, Westphal, Wurbs

Ratsherren: Beth, Frau Bendfeldt, Böhm, Book, Engel,  
Ewers, Fitzer, Frau Franke, Frau Hansen,  
Hansen, Frau Hansmann, Hildebrand, Hoch-  
heim, Jenne, Jeske, Klouth, Lüdemann,  
Meyer, ~~Dr. Murmann~~, Nachtigall, Nentwig,  
~~Nolte~~, Olsson, Pfaff, Frau Dr. Portofée,  
Schäfer, Sichel Schmidt, Stellmacher, Stei-  
nert, Frau Tübler, Frau Vormeyer, Dr. Wagner,  
Wollschlaeger, Zimmermann

Es fehlen  
entschuldigt: Stadtrat Prof. Dr. Kasch,  
Ratsherren Beth und Dr. Murmann

Es fehlen  
unentschuldigt: Ratsherr Nolte

Ausschluß von Ratsherren  
wegen Befangenheit: ---

Anwesende hauptamtliche  
Magistratsmitglieder: Oberbürgermeister Bantzer, Bürgermeister  
Titzck, Stadtrat Borchert, Stadtrat  
Engert, Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadt-  
baurat Dr. Müller-Ibold, Stadtrat Reüger,  
Stadtrat Voss

Anwesende der  
Verwaltung: ~~1. Magistrateur v. Gerner~~, Magi-  
stratsdirektor Dr. Richter, Städt. Baudi-  
rektoren Becker, Mertens und Sauer,  
Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf,  
Schilksee und Mettenhof



N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Januar 1966,  
Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 18.05 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kiekebusch, Lütgens, Renner,  
Dr. Rüdell, Schatz, Schröder, Schubert, Westphal, Wurbs

Ratsherren: Frau Bendfeldt, Böhm, Book, Engel, Ewers, Fitzer, Frau Franke,  
Frau Hansen, Hansen, Frau Hansmann, Hildebrand, Hochheim,  
Jenne, Jeske, Klouth, Lüdemann, Lühr, Meyer, Nachtigall,  
Nentwig, Olsson, Pfaff, Frau Dr. Portofée, Schäfer, Sichelschmidt,  
Steinert, Stellmacher, Frau Tübler, Frau Vormeyer, Dr. Wagner,  
Frau Wallbaum, Wollschlaeger, Zimmermann

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Prof. Dr. Kasch, Ratsherren Beth und Dr.  
Murmans

Es fehlt unentschuldigt: Ratsherr Nolte

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats: Oberbürgermeister Bantzer,  
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold ab Punkt 12 und zu Punkt 8, Stadt-  
schulrat Dr. Hoffmann, Stadträte Borchert, Engert, Renger, Voss  
ab Punkt 28

Außerdem sind anwesend: Magistratsdirektor Dr. Kopp, Leitender Baudirektor  
Sauer, Baudirektor Becker, Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf,  
Schilksee und Mettenhof

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbaum

Schriftführergehilfe: Stadtinspektor z.A. Böttner

-----

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 9./10. Dezember 1965

---

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 9./10. Dezember 1965 werden keine Bedenken erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Keine Mitteilungen.

2b) Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

Keine Mitteilungen.

3) Betrifft: Straßenbenennungen

- Drs. 647 -

Berichterstatter: OB

Antrag: 1. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 318 - Suchsdorf, altes Dorf - vorgesehenen Straßen erhalten die Bezeichnungen

a) die um die Ortsmitte (Dorfteich) führende Ringstraße

Von-der-Wisch-Straße

b) die von dieser Ringstraße nach außen abzweigenden Stichstraßen

Ole Koppel  
Schweizertal  
Buernkrog

c) die von der Eckernförder Chaussee nach Norden verlaufende, östlich am Dorfteich vorbeiführende Straße

Sukostraße

d) die innerhalb des Ringes der Von-der-Wisch-Straße in Nordsüdrichtung verlaufende Straße

Wippenkoppel

e) die vom Nordrand des Dorfteiches nach Norden bis zur Einmündung in die Von-der-Wisch-Straße verlaufende Straße

Am Wiesenhof

f) die vom Nordostrand des Dorfteiches nach Osten verlaufende Straße

Am Dörpdiek.



2. Der Weg zwischen der Unterführung der Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde und der Projensdorfer Straße erhält die Bezeichnung  
Stadtparkweg.

Beschluß: Nach Antrag.

- 4) Betrifft: Straßenbenennung in Neumühlen-Dietrichsdorf - Drs. 512 -  
Berichterstatter: OB

Beschluß: Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt, da er in der Sitzung des Magistrats am 19. Januar 1966 vertagt wurde.

- 5) Betrifft: Widmung von Gemeindestraßen - Drs. 8 -  
Berichterstatter: OB

Antrag: Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. S. 237) werden folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ahornweg, Algenweg, Andresenstraße, Bahrenbrooker Weg, Bendixenstraße, Bräutigamweg, Bünsowstraße, Burmesterweg, Charles-Ross-Ring, Christiani-  
straße, Dittmarweg, Gurlittplatz, Gurlittstraße, Haken, Hirthstraße, Hofholz-  
allee zwischen Melsdorfer Straße und Martenshofweg, Holzkoppelweg, Johannsen-  
weg, Köhlstraße, Koppelberg, Kreienbarg, Kürkoppel, Lilienthalstraße, Lohn-  
tüttenweg (nur Fußweg), Maybachstraße, Moorkamp, Pottbergkrug, Prinz-Heinrich-  
Straße von Knorrstraße bis Holtenauer Straße, Redderkoppel, Rhebenitzwinkel,  
Seeschwalbenweg, Seesternweg, Seestraße, Siemenswall, Stamper Weg, Suchs-  
krug, Torfende, Theodor-Heuss-Ring von Dorotheenstraße bis Sörensenstraße,  
Wassilystraße, Westring von Hasseldieksdammer Weg bis Saarbrückenstraße, West-  
ring von Rankestraße bis Paul-Fuß-Straße, Wolperdingstraße, Woltersweg.

Beschluß: Nach Antrag.

- 6) Betrifft: Bebauungsplan Nr. 110 - Drs. 11 -  
Berichterstatter: OB

Antrag: Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/  
Karlstal/Schulstraße/Johannesstraße wird als Satzung beschlossen. Der Begründung  
dazu wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

7) Betrifft: Bebauungsplan Nr. 123

- Drs. 12 -

Berichterstatter: OB

Antrag: Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/Schloßstraße/Burgstraße/Dänische Straße/Prinzengarten/Wall entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

8) Betrifft: Bebauungsplan Nr. 311

- Drs. 28 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: a) Der Bebauungsplan Nr. 311 für das Baugebiet Pappelallee/Schilkseer Straße/Bebauungsplan Nr. 265/Mühlenkamp/Fischergang/Kurallee/Hohes Ufer (Kieler Förde) entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

b) Die Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 311 von

1. Herrn Peter Orłowski, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 8
2. Frau Erna Richter, St. Peter-Ording (Grundstück Hohes Ufer)
3. Herrn Hans-Gerhard Beckmann, Plön, Danziger Straße 14a
4. Frau Sigrid Brockmann, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 10
5. Herrn Dr. Ing. Harold W. Schoeller, Mannheim, Grundstück Hohes Ufer 11
6. Herrn Emil Potthoff, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 12

werden teilweise nicht berücksichtigt.

c) Die Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 311 von

7. Frau Erna Klücher, Kiel, Virchowstraße 20
8. Frau Annemarie Koehler-Kaess, Kiel-Friedrichsort, Frenssenstraße 3
9. Herrn Fritz Hecht, Kiel, Alte Lübecker Chaussee 27a
10. Luise und Franz Denner, Kiel-Schilksee, Seestraße 13
11. Herrn Dr. Fritz Lorenzen, Kiel-Gaarden, Augustenstraße 31
12. Frau Erika Rodrian, Kiel, Feldstraße 93
13. Frau Erna Altona, Kiel, Forstweg 83
14. Frau Maria Rüpke, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 2
15. Frau Anna Heim, Kiel-Schilksee, Hohes Ufer 1
16. Ortsverein Bad Schilksee, Kiel-Schilksee, Kurallee 10



17. Herrn Erich Schnack, Kiel-Schilksee, Kurallee 32
  18. Frau Gertrud Zeibig, Kiel-Schilksee, Kurallee 30
  19. Herrn Dr. Helmut Gericke, Kiel-Schilksee, Langenfelde 15
  20. Frau Herta Richert, Kiel-Schilksee, Schilkseer Straße 162
- werden nicht berücksichtigt.

Die unter b) und c) Genannten sind hiervon zu unterrichten.

Dieser Punkt wird erst im Anschluß an Punkt 19 behandelt, ist jedoch entsprechend seiner Aufführung in der Tagesordnung hier protokolliert.

Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold geht eingehend auf die Bedeutung des Bebauungsplanes Nr. 311 ein. Sprecher erwähnt zunächst den Bericht einer Kieler Tageszeitung vom vergangenen Sonnabend, worin bedeutet wurde, daß sich die Bauämter oft nur oberflächlich mit den Bedenken und Anregungen der Betroffenen beschäftigten. Außerdem sei in dem Artikel bemängelt worden, daß die Frage späterer Entschädigungsansprüche als nicht zur Sache gehörend zurückgestellt würde. Das, so hieß es weiter, könnte für die Stadt einmal ein unliebsames Erwachen geben, wenn von den vielen möglichen Klagen nur einige zur gleichen Zeit verloren werden. Sprecher zeigt sich sehr verwundert über diesen Bericht.

Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold macht anschließend Ausführungen über die übergeordneten Interessen des Bebauungsplanes und die örtlichen Ausgangspunkte. Der übergeordnete Ausgangspunkt dieses Planes sei, Flächen in der Weise bereitzustellen, daß Schilksee zu einem Kurbad entwickelt werden könne. Dazu dienen insbesondere der Hafen, die Verbesserung am Strand, die Kuranlagen und Einrichtungen usw. Im Bebauungsplan Nr. 311 befänden sich Flächen für diese Vorhaben, so z. B. das Kurmittelhaus, die Parkflächen u. ä. Örtlicher Ausgangspunkt sei das Schilkseer Ufer, das sehr abbruchgefährdet sei. Da gesetzliche Bestimmungen eine Bebauung innerhalb eines 100 m-Streifens von der Steilküste nicht zuließen, sei es das Ziel dieses Bebauungsplanes, die Bebaufähigkeit dieser Grundstücke wiederherzustellen. Weiterhin solle er die Voraussetzung schaffen, daß diese Grundstücke erschlossen würden. Ebenfalls sei man zu der Überlegung gelangt, daß gleichzeitig mit der Befestigung des Steilufers ein öffentlicher Fördeweg angelegt werden solle.

Sprecher geht dann auf die Bedenken und Anregungen ein, die sich insbesondere gegen die Einrichtung des Fördewanderweges, die rückseitige Erschließung und die Bebauung an der neuen Erschließungsstraße richteten. Sprecher erläutert eingehend die Gründe, die zur Zurückweisung dieser Bedenken und Anregungen geführt hätten. Die rückwärtige Erschließung sei deshalb notwendig, da eine Kanalisation nicht an die Steiluferkante gelegt werden könne.

Abschließend stellt Sprecher ausdrücklich fest, daß alle beteiligten Dienststellen sich gerade bei diesem Bebauungsplan sehr viel Mühe gemacht hätten und daß man in jedem

Falle auf alle Bedenken und Einwendungen eingegangen sei. In diesem Zusammenhang müsse er darauf hinweisen, daß die Stadt Kiel einige der wenigen Städte sei, die in einem derartigen Verfahren sich mit jedem Einwender eingehend auseinandersetze. Bei den Vorbereitungen zu diesem Bebauungsplan habe man z.T. schon während der Planaufstellung versucht, die Wünsche der Betroffenen zu berücksichtigen. Auf die Entschädigungsansprüche eingehend, müsse er darauf aufmerksam machen, daß diese aufgrund der Vorschriften des Bundesbaugesetzes im Bebauungsplan noch nicht behandelt werden könnten.

Ratsherr S c h ä f e r dankt Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold für die eingehenden Ausführungen. Bei der Behandlung dieses Bebauungsplanes erlebe man wieder einmal den Zusammenprall von Allgemein- und Eigeninteresse. Das Grundkonzept liege jedoch im allgemeinen Interesse und sei daher zu bejahen. Die vorliegende umfangreiche Begründung, in der im einzelnen auf alle Einwendungen und Bedenken eingegangen worden ist, lasse erkennen, daß hier von den zuständigen Dienststellen alles gründlich und sorgfältig bearbeitet worden ist. Sprecher erklärt daher für seine Fraktion, daß man sich einschränkungslos hinter diesen Bebauungsplan stelle.

Auf die Entschädigungsfrage eingehend meint Sprecher, daß selbstverständlich diese Frage bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht anzuschneiden sei. Jedoch empfinde er es als eine Pflicht, sich schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit evtl. später auf die Stadt zukommenden Entschädigungsansprüchen zu befassen, da die Stadt sonst möglicherweise später in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte. Dann könne man sich überlegen, ob nicht doch besser von der Aufstellung eines Bebauungsplanes abgesehen werden solle.

Ratsherr S i c h e l s c h m i d t spricht sich gegen die Vorlage aus. Er wolle sich keinesfalls zum Verfechter dieses oder jenes Einwenders machen, jedoch könne er sich nicht vorstellen, daß bei allen 21 Einwendern derartige Einzelinteressen vorlägen, vielmehr sei er der Ansicht, daß hier noch nicht genügend auf die Interessen der Einwender eingegangen sei. Bei einer Gemeinde, die erst vor kurzem eingemeindet worden sei, sollte man nicht so verfahren. Es besteht Grund zur Befürchtung, daß der Ortsteil Schilksee ganz umgestaltet werden sollte, und zwar in der Weise, daß nichts mehr von der alten Gemeinde Schilksee zu erkennen sein würde.

Stadtrat S c h u b e r t tritt der Auffassung von Ratsherrn Sichelschmidt entgegen und wirft seinem Vorredner parteipolitische Interessen vor. Selbstverständlich seien eine ganze Reihe von Einwendungen und Anregungen vorhanden, jedoch habe er sich selbst davon überzeugen können, daß die Bauverwaltung bei den Vorbereitungen zu dem Bebauungsplan die größte Mühe habe walten lassen. Die Grundlagen des Gesamtkonzeptes seien immer wieder überprüft worden. Sprecher erwähnt in diesem Zusammenhang, daß ein Anlieger sich ebenfalls an ihn gewandt habe, da er meinte, seine Interessen werden nicht genügend berücksichtigt. Nach eingehenden Besprechungen mit den zuständigen Stellen habe er jedoch, wie bereits erwähnt, den Eindruck gewonnen, daß den Einzelinteressen soweit wie möglich Rechnung getragen worden sei. Eine andere Lösung als die im vorliegenden Bebauungsplan wäre nicht zu finden.



Ratsherr S c h ä f e r geht nochmals auf die Äußerungen des Ratsherrn Sichelschmidt ein und unterstreicht ebenfalls, daß alle Mitglieder des Bauausschusses sich noch in keinem Fall derartig mit einem Bebauungsplan beschäftigt hätten, wie gerade mit dem Bebauungsplan Nr. 311. Er fürchte, daß es etwas untunlich sei, die Erklärung des Ortsbeirates zu ernst zu nehmen.

Sprecher verweist darauf, daß man in Kiel seinerzeit schon einmal ein derartiges klassisches Beispiel in der Bepflasterung der Holstenstraße gehabt habe. Auch damals hätten sich viele Anlieger gegen ein derartiges Vorhaben der Stadt gewandt. Er hoffe und sei auch der Ansicht, daß nach der Verwirklichung der Schilkseer Lösung sich auch die Einwender hinter den Bebauungsplan Nr. 311 stellen würden.

Stadtbaurat Dr. M ü l l e r - I b o l d weist die Vorhalte von Ratsherrn Sichelschmidt zurück, einen Bebauungsplan nur zu dem Zwecke aufgestellt zu haben, Schilksee zu einem Kurbad zu entwickeln. Vielmehr habe man den Bebauungsplan auch unbedingt wegen des Küstenschutzes, der Erschließung u.ä. aufstellen müssen.

Beschluß: Nach Antrag bei 2 Gegenstimmen (Ratsherren Sichelschmidt und Hildebrand).

- 9) Betrifft: Bebauungsplan Nr. 406 - Drs. 13 -  
Berichterstatter: OB  
Antrag: Der Bebauungsplan Nr. 406 für das Baugebiet Langenbeckstraße/Westring/Hasseldieksdammer Weg entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 10) Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet südlich der Gablenzstraße zwischen Sophienblatt und Bundesbahngelände - Drs. 29 -  
Berichterstatter: OB  
Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet südlich der Gablenzstraße zwischen Sophienblatt und Bundesbahngelände wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 11) Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Uhlenkrog/Schönwohlder Weg/Hedenholz/Schönwohlder Weg/Aubrook/Elandsberg/B 202 - Drs. 30 -  
Berichterstatter: OB  
Antrag: Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 428 für das Baugebiet Uhlenkrog/

Schönwohlder Weg/Hedenholz/Schönwohlder Weg/Aubrook/Elandsberg/  
B 202 im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

12) Betrifft: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 für das Gebiet  
Wall/Seegarten/Sartorikai - Drs. 14 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 für das Bau-  
gebiet Wall/Seegarten/Sartorikai im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird  
zugestimmt.

Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold erläutert eingehend die Vorlage. Er verweist  
auf den im vergangenen Jahr ausgeschriebenen Wettbewerb, aus dem sich die Bebau-  
ungsplanvorschläge ergeben hätten. Sprecher geht insbesondere auf die Problematik des  
dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Stadtgebietes ein. In diesem Raum müsse eine  
Ordnung unbedingt hergestellt werden.

Ratsherrn S c h ä f e r erscheint es unbedingt notwendig, durch die Aufstellung der  
1. Änderung dieses Bebauungsplanes den Gesamtkomplex bis zum Schloßgarten zu be-  
handeln, da in diesem Raum die verschiedensten Interessen zusammenstoßen würden.  
Während das Gebiet um den Oslo-Kai vorwiegend vom Verkehr beherrscht sei, stände  
hiergegen z.T. schon das städtebauliche Interesse und schließlich solle auch das Inter-  
esse der Kieler Bevölkerung, die das Gebiet um den Seegarten als eine Erholungsfläche  
ansähen, erhalten bleiben.

Beschluß: Nach Antrag.

13) Betrifft: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für das Baugebiet  
Heikendorfer Weg/Schwentinestraße/Moorblöken/Klein Ebbenkamp - Drs. 31 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für das Bauge-  
biet Heikendorfer Weg/Schwentinestraße/Moorblöken/Klein Ebbenkamp wird  
zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.



- 14) Betrifft: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 für das Baugebiet Projensdorfer Straße/Steenbeker Weg/Tannenberger Gehölz/Am Tannenberg/ Frerich-Frerichs-Allee - Drs. 15 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 für das Baugebiet Projensdorfer Straße/Steenbeker Weg/Tannenberger Gehölz/Am Tannenberg/ Frerich-Frerichs-Allee entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 15) Betrifft: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Drs. 32 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Baugebiet Exerzierplatz/Dammstraße/Waisenhofstraße entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan wird als Satzung beschlossen. Der Begründung dazu wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 - Drs. 16 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für den Bereich Hasseldieksdammer Weg/Mühlenweg/Westring entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan und der der Vorlage anliegende Erläuterungsbericht dazu werden beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 17) Betrifft: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 - Drs. 17 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für den Bereich Hasseldieksdammer Weg/Virchowstraße/Westring entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan und der der Vorlage anliegende Erläuterungsbericht dazu werden beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag.  
Ratsherr Klouth hat während der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal verlassen.

- 18) Betrifft: Umlegungsverfahren Nr. 15 - Wichmannstraße/Großer Kuhberg/Bäckergang -  
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 18 -  
Antrag: Der Beschluß der Ratsversammlung vom 20.5.1965 betr. die Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens Nr. 15 für das Gebiet Wichmannstraße/Großer Kuhberg/Bäckergang wird aufgehoben.

Beschluß: Nach Antrag.  
Ratsherr Klouth hat während der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal verlassen.

- 19) Betrifft: Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens Nr. 17 - Drs. 33 -  
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold  
Antrag: Für das im Bebauungsplan Nr. 74 einschl. der 2. Änderung ausgewiesene Umlegungsgebiet, enthaltend die Grundstücke

	Gemarkung Kiel	Grundbuch	von Kiel	
	Flur	Flurstück	Band	Blatt
Klosterkirchhof 17 - 19	N 17	275	348	11010
Klosterkirchhof 15	N 17	276	loses Blatt	755
Klosterkirchhof 13	N 17	277	300	9814
Klosterkirchhof 11	N 17	278	300	9818
Haßstraße 12	N 17	286	208	7503
Haßstraße 14	N 17	287	233	8101
Haßstraße 16 und Klosterkirchhof 11a	N 17	288	303	9882
Haßstraße 18	N 17	289	299	9789
Haßstraße 20	N 17	290	303	9900
Klosterkirchhof	N 17	586	164	6089

wird das Umlegungsverfahren nach § 46 Abs. 1 und § 47 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der 4. schl.-h. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 30.3.1961 angeordnet und durch Umlegungsbeschluß eingeleitet.

Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold erläutert das Ziel der Anordnung und Einleitung dieses Umlegungsverfahrens, wodurch man bessere Grundstückszuschnitte zu erhalten hoffe.

Beschluß: Nach Antrag.



20) Betrifft: Genehmigung einer Eilentscheidung; hier: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.500, -- DM bei der Haushaltsstelle 2661/6.720  
- Ausstellung in Oslo - - Drs. 23 -

Berichterstatter: Frau Stadträtin Jensen

Antrag: Folgende Zustimmung des Oberbürgermeisters vom 29. November 1965 wird genehmigt: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 2.500, -- DM bei der Haushaltsstelle 2661/6.720 - Ausstellung in Oslo -.

Der Betrag wird gedeckt durch eine Sperre bei der Haushaltsstelle 2661/5815 - Anerkennungen - in Höhe von 800, -- DM, bei der Haushaltsstelle 2661/714 - Schulausstellungen - in Höhe von 1.700, -- DM = 2.500, -- DM.

Ratsherr S t e i n e r t spricht sich gegen die seiner Meinung nach nicht sehr gute Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen aus, die eine Eilentscheidung ermöglichen. Eilentscheidungen sollten nicht zur Gewohnheit werden.

Frau Stadträtin J e n s e n begründet die Notwendigkeit dieser Eilentscheidung.

Beschluß: Nach Antrag.

21) Betrifft: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 106 GO  
- Schnee- und Eisbeseitigung Rechnungsjahr 1965 - - Drs. 645 -

Berichterstatter: Stadtrat Westphal

Antrag: Die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters - Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 100.000, -- DM bei der Haushaltsstelle 703/716  
- Schnee- und Eisbeseitigung - wird nachträglich genehmigt.

Der Betrag wird gedeckt durch

a) Sperrung der Ausgabe bei Haushaltsstelle 703/939 - An die Rücklage für  
Schnee- und Eisbeseitigung in Höhe von 10.000, -- DM

b) durch zu erwartende Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 703/131 - Stra-  
ßenreinigungsgebühren - in Höhe von 90.000, -- DM

Stadtrat W e s t p h a l berichtet im Zusammenhang mit dieser Vorlage über die in diesem Winter bisher geleisteten Ausgaben zur Schnee- und Eisbeseitigung. Bisher seien etwa 189.000 DM für Streusalz und etwa 120.000, -- DM für Streukies ausgegeben worden. Zur Verfügung ständen somit noch etwa 70.000, -- DM. Die Personalkosten betragen bisher 200.000 DM.

Auf die Kritik der Salzstreuung eingehend erläutert Sprecher, daß es, durch den starken ruhenden Verkehr bedingt, nicht möglich sei, auf diese zu verzichten.

Beschluß: Nach Antrag.

- 22) Betrifft: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.000, -- DM - Drs. 4 -

Berichterstatter: OB

Antrag: Folgende Zustimmung des Oberbürgermeisters wird genehmigt:

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von

- a) 7.000, -- DM bei der Haushaltsstelle 645/652 - Grundstücksabgaben -
- b) 3.000, -- DM bei der Haushaltsstelle 851/652 - Grundstücksabgaben -

Der Betrag wird gedeckt durch Mehreinnahmen in Höhe von

- a) 8.000, -- DM bei der Haushaltsstelle 883/290 - Deutsche Städte-Reklame GmbH. - Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitalvermögen -.
- b) 2.000, -- DM bei der Haushaltsstelle 9421/260 - Wohn- und Geschäftsgrundstücke - Miete, Pacht.

Beschluß: Nach Antrag.

- 23) Betrifft: Mehrausgaben für Verbandszeug, Heil- und Desinfektionsmittel und Körperpflege in den Pflegeheimen - Drs. 5 -

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.000 DM bei der Haushaltsstelle 432/681 - Verbandszeug, Heil- und Desinfektionsmittel, Körperpflege -.

Die Deckung erfolgt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 432/711 - Beköstigungsmittel -.

Beschluß: Nach Antrag.

- 24) Betrifft: Mehrausgaben für Beleuchtung, Reinigung, Wasser und Gas in den städtischen Altersheimen - Drs. 6 -

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.000, -- DM bei der Haushaltsstelle 431/653 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas -.

Die Deckung erfolgt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 431/711 - Beköstigungsmittel -.

Beschluß: Nach Antrag.



25) Betrifft: Mehrbedarf für Elternrentner

- Drs. 9 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz

Antrag: Ab 1. Januar 1966 ist Kriegereltern, die Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, ein Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 60 % der Kriegerwitwen-Grundrente für ein Elternpaar und in Höhe von 40 % der Kriegerwitwen-Grundrente für einen Elternteil unter Anrechnung etwaiger Mehrbedarfszuschläge nach § 23 Abs. 1 und 2 BSHG zu gewähren.

Stadtrat S c h a t z erläutert die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag.

26) Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben im Tiefbauamt für Grundstücksabgaben

- Drs. 7 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 21.320, -- DM bei der Haushaltsstelle 651/652 - 1965 - Grundstücksabgaben -.

Der Betrag wird gedeckt durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 651/9612 - 1965 - Wiederherstellung von Straßenbefestigungen und Erstbefestigungen von Gehwegen einschl. neu erworbener Bürgersteigflächen.

Beschluß: Nach Antrag.

27) Betrifft: Parkgarage am Schloß

- Drs. 22 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

- Antrag:
1. Dem Abschluß eines Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel über die Verwaltung und den Betrieb der Parkgarage auf dem Gelände des Kieler Schlosses wird entsprechend dem in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Entwurf zugestimmt.
  2. Die Entgeltsordnung für die Benutzung der Parkgarage am Schloß wird entsprechend dem in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Wortlaut beschlossen, wobei die im § 1, Ziffer 1 und 2 genannten Sätze 0,80 DM bzw. 0,40 DM lauten sollen, wenn durch bundesgesetzliche Regelung die Parkuhrengebühr auf 0,40 DM/h erhöht werden darf.
  3. Für den Einbau einer automatischen Abfertigungsanlage und einige Ergänzungen der technischen Einrichtung, insbesondere zur Führung der Kraftfahrzeuge in der Parkgarage, dürfen bis zu 50.000, -- DM aus der Haushaltsstelle V 651/1310-1966- Maßnahmen zur Schaffung von Parkraum - entnommen werden.

Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold erläutert die Vorlage.

Ratsherr Klouth macht ergänzende Ausführungen und stellt fest, daß nunmehr im Verkehrsknotenpunkt der Stadt die erste Tiefgarage entstehe. Sprecher weist darauf hin, daß sich die Stadt mit 2/3 der Gesamtkosten an dieser Garage beteiligt habe. Sie sei eine der 6 geplanten Hoch- und Tiefgaragen.

Er müsse jedoch darauf hinweisen, daß es sich bei den vorliegenden Vertragswerken um Arbeitsentwürfe handele, da in Kiel bisher noch keine Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt werden konnten. Er bitte deshalb die Presse um Nachsicht bei der Beurteilung der Formulierungen und der Entgelte. Auf Ziffer 2 des Antrages eingehend meint Sprecher, daß eine bundesgesetzliche Regelung nicht unbedingt auch in Kiel dazu führen müsse, daß die Parkuhrengebühr auf den vorgesehenen Betrag erhöht würde. Eine Verdoppelung der Gebühr sei also dann nicht vorgesehen, wenn z.B. die Kapazität der Garage noch nicht ausgelastet wäre. In allen Fällen würde sich der zuständige Fachausschuß zu gegebener Zeit noch einmal damit befassen müssen.

Sprecher geht dann auf die Formulierungen des Vertrages und der Entgeltsordnung ein. Abschließend gibt Sprecher dem Wunsch Ausdruck, daß diese Parkeinrichtungen vorwiegend von Dauerparkern benutzt würden.

Stadtrat Dr. Kiebusch stimmt den Ausführungen seines Vorredners zu, wenn dieser erwähnte, daß es sich bei dem Vertrag und der Entgeltsordnung um Arbeitsentwürfe handele. Da man noch entsprechende Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln müsse, könne hier also nur eine provisorische Regelung beschlossen werden.

Sprecher bittet jedoch, zur besseren Klarheit in Ziffer 2 des Antrages den 2. Halbsatz zu streichen, da dieser ggf. doch einer neuen Beschlußfassung bedarf.

Ratsherr Zimmermann erwähnt, daß das Problem der Parkgaragen und Parkhäuser schon seit Jahren in der Öffentlichkeit erörtert würde. Er verweise hierbei auf die Grundstücke "Bergstraße", "Ostseehallenvorplatz" und "ehemalige Tonhalle am Sophienblatt". In einer der vergangenen Sitzungen hätte Herr Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold auch die Anregung der Gründung einer Parkhaus GmbH. ausgesprochen.

Ihm sei nun jedoch bekannt geworden, daß Interessenten derartiger Vorhaben lediglich auf grünes Licht von Seiten der Stadt warteten. Soviel er wisse, handele es sich bei den Interessenten für das Gelände am Sophienblatt und den Ostseehallenvorplatz nur um eine Erbbaurechtsverzögerung, wodurch der Bau von Parkhäusern noch nicht hätte eingeleitet werden können. Dieses sei in den Jahren 1962 oder 1963 gewesen. Damals sei den betreffenden Bauherren versprochen worden, die Angelegenheit weiter zu bearbeiten. Bis heute jedoch sei noch nichts geschehen. Sprecher zeigt sich über die Art der Behandlung der Interessenten durch den Dezernenten des Liegenschaftsamtes sehr verwundert.

Stadtrat Schatz berichtet, daß Träger dieser Baumaßnahmen, insbesondere des Vorhabens am Sophienblatt, auch bereits an seine Fraktion herangetreten seien.

Weiterhin vertrete er die Ansicht, daß eine derartige Einrichtung, wie die Parkgarage am Schloß sie darstelle, sich unbedingt wirtschaftlich decken müsse. Er bäte daher darum,



daß sich die mit der Leitung der Parkgarage beauftragte Dienststelle in ihren Aufgaben sehr beweglich halten möge.

Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold ist einverstanden, den zweiten Halbsatz der Ziffer 2 des Antrages zu streichen. Auf die Frage der Verhandlungen mit Privatgesellschaften eingehend erwidert Sprecher, daß derartige Verhandlungen keinesfalls blockiert seien. Selbstverständlich entstünden ständig neue Gedanken und Probleme, wie Bürgschaften, Darlehenshingaben usw., aber eine Verhinderung, wie sie von Ratsherrn Zimmermann aufgezeigt worden sei, gebe es nicht. Der Ostseehallenvorplatz würde selbstverständlich auch erst dann zum Bau einer Garage freigegeben werden, sobald die Gesellschaft eine einwandfreie Finanzierung vorlegen könne.

Ratsherr Zimmermann zeigt sich nicht befriedigt über die Auskunft von Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold. Er habe, wie bereits erwähnt, mit Interessenten für das Grundstück der ehemaligen Tonhalle am Sophienblatt gesprochen und sei sehr verwundert gewesen, wie der Dezernent des Liegenschaftsamtes mit dem Interessenten verfahren habe. Da seit 1962 bisher in dieser Angelegenheit noch nichts geschehen sei, bäte er sehr darum, diese Dinge einmal sorgfältig zu überprüfen.

Auf eine Frage aus der Mitte der CDU-Ratsherrenfraktion heraus, ob nicht Ratsherr Zimmermann der Rechtsberater dieses Interessenten sei und er deshalb in dieser Sache hier nicht sprechen solle, erklärt Stadtpräsident, daß Ratsherr Zimmermann nicht der Rechtsanwalt dieses Bürgers sei und deshalb selbstverständlich in dieser Sache sprechen könne.

Ratsherr Schäfer ist sehr erstaunt über die Ausführungen von Ratsherrn Zimmermann. Er hätte doch bereits im Bauausschuß diese Angelegenheit einmal vortragen können. Sprecher meint, daß man nicht immer in dem Moment, wo in einem Privatunternehmen Schwierigkeiten aufträten, die Schuld der Stadt zuschreiben solle. Er machte vielmehr darauf aufmerksam, daß eine Firma erst einmal beweisen müßte, ob sie überhaupt in der Lage sei, eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt zu erhalten. In diesem Zusammenhang sei er auf das Vorhaben der Parkgarage in der Bergstraße hin. Man müsse die Verwaltung einmal in Schutz nehmen. Außerdem meine er, daß diese Angelegenheit, wie bisher alle Grundstücksangelegenheiten, in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollte.

Stadtrat Schatz erklärt, daß diese Angelegenheit bereits in der Fraktion angesprochen worden sei. Ratsherr Zimmermann habe jedoch diesen Vorgang einmal in aller Öffentlichkeit feststellen wollen. Ihm könne keinesfalls ein Vorwurf gemacht werden, wenn er sich in dieser Weise gegen die Verwaltung wende.

Stadtrat Dr. Kiebusch bittet, dem Bürgermeister als Dezernenten des Liegenschaftsamtes in der nächsten Sitzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern und über den Stand der Grundstücksangelegenheiten betr. Parkhaus GmbH. zu berichten.

Beschluß: Nach Antrag mit der Maßgabe, daß in Ziffer 2 des Antrages der zweite Halbsatz "wobei die im § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Sätze 0,80 DM bzw. 0,40 DM lauten sollen, wenn durch bundesgesetzliche Regelungen die Parkuhrgebühren auf 0,40 DM pro Stunde erhöht werden darf" gestrichen wird.

28) Betrifft: Bau eines Altersheimes an der Hasseer Straße durch das Kieler Stadtkloster  
- Neue Drs. 19 -

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: a) Die Stadt Kiel überläßt dem Kieler Stadtkloster für den Neubau eines Altersheimes mit ca. 120 Betten

1. eine Teilfläche von ca. 4.600 qm aus dem städtischen Grundstück an der Hasseer Straße, Flur 4, Flurstück 6/2 der Gemarkung Hassee, im Wege des Erbbaurechts auf die Dauer von 35 Jahren. Sollte für die Beleihung des Erbbaurechts im Rahmen der Baufinanzierung eine längere Dauer zwingend vorgeschrieben sein, so ist höchstens diese zu vereinbaren.
  2. die baureifen Pläne der Werkgemeinschaft der Architekten BDA Doormann, Niemeyer und Schenk.
- b) Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse durch die künftige Ratsversammlung sind in den Haushaltsplänen 1967 und 1968 für das Kieler Stadtkloster zinslose Darlehen von je 200.000, -- DM bereitzustellen.
- c) Zur Vorfinanzierung der Baukosten wird ein zinsloser Zwischenkredit in Höhe von 400.000, -- DM im Rahmen verfügbarer Wohnungsbauittel gewährt.
- d) Die Leistungen der Stadt werden zu folgenden Bedingungen gegeben, die in den Erbbauvertrag aufzunehmen sind:
1. Neben der Beendigung durch Zeitablauf steht der Stadt Kiel ein Heimfallrecht zu, wenn die Voraussetzungen für den ordnungsmäßigen Betrieb des Altersheimes beim Kieler Stadtkloster nicht mehr gegeben sind oder das Kieler Stadtkloster das Gebäude einem Dritten zur Nutzung überlassen will.
  2. Die Leistungen der Stadt Kiel sind auf die Entschädigung anzurechnen, die nach Zeitablauf bzw. beim Heimfall in Höhe des gemeinen Wertes an das Kieler Stadtkloster zu zahlen ist.
  3. Das Altersheim ist grundsätzlich für Kieler Bürger bestimmt. Die Stadt Kiel erhält ein Belegungsrecht für 25 % der Plätze.
  4. Dem Kieler Stadtkloster ist ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf einzuräumen.

Stadtrat Engert geht auf das Problem der Unterbringung hochbetagter Kieler Bürger ein und erklärt, daß der Bau dieses Altersheimes von hoher sozialer Dringlichkeit sei. Das Haushaltsgebaren der Stadt habe es nicht möglich gemacht, im Rahmen des Investitionsprogrammes 1966 Mittel für den vorgesehenen Bau eines Altersheimes an der Hasseer Straße bereitzustellen. Jetzt habe sich doch in Übereinstimmung mit dem Stadtkämmerer die Möglichkeit ergeben, daß das Kieler Stadtkloster dieses Bauvorhaben durchführen wolle. Wichtig sei, daß das von der Stadt überlassene Grundstück später wieder an die Stadt zurückfallen werde. Bei Beendigung der Leistungen soll die Entschädigung entsprechend an-



gerechnet werden. Der Wohnungsausschuß soll erst eingeschaltet werden, soweit zur Zwischenfinanzierung Wohnungsbaumittel verfügbar sind.

Abschließend berichtet Sprecher, daß man eine Zusage über eine sehr günstige erste Hypothek erhalten habe.

Stadtrat *Westphal* berichtet, daß sich die CDU-Ratsherrenfraktion eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt habe. Mit diesem Antrag fiele ein Startschuß für ein Vorhaben, bei dem die Heimkosten höher als sonst lägen. Dadurch sei auch für ältere Menschen, die mehr zu zahlen bereit seien, ein Heim geschaffen. Von seiner Fraktion sei eine derartige Handhabung bereits seit etwa 10 Jahren als notwendig erachtet worden. Er selbst meine, daß die Träger der freien Wohlfahrtsverbände den Menschen näherstehen würden, obwohl selbstverständlich die Initiative von der Stadt ausgehen könne. Er könne sich jedoch nicht des Eindrucks erwehren, daß man lediglich diesen Weg jetzt aus finanziellen Gründen einschreite und daß zu einem späteren Zeitpunkt auch alle derartigen Maßnahmen wieder in einer Hand zusammengeführt werden sollen. Deshalb müsse er die Frage an Stadtrat *Engert* stellen, ob diese seine Vermutung zuträfe, oder ob man nunmehr die Konzeption der CDU als richtig erachte.

Frau Ratsherrin *Hansen* erwidert, daß man keinesfalls von der bisherigen Konzeption abgewichen sei. Aufgabe der Stadt würde es stets bleiben, verantwortlich für die Bürger zu handeln. Anschließend begründet Sprecherin die Notwendigkeit des Baues derartiger Altersheime und erläutert diese Notwendigkeit anhand von Zahlen.

Abschließend geht Sprecherin auf die von der Stadt bereitzustellenden zinslosen Darlehen von je 200.000 DM in den Haushaltsplänen 1967 und 1968 ein.

Ratsherr *Klouth* unterscheidet in der Wohnungspolitik 3 Arten von Heimen: 1. die Pflegeheime, 2. die Altersheime der öffentlichen und der privaten Hand und 3. die Altenwohnungen, die eine Problematik enthielten. Der Druck auf diese Rentnerwohnungen sei z.Zt. durch die hohe Lebenserwartung so stark, daß noch sehr viele dieser Wohnungen benötigt würden.

Frau Ratsherrin *Tübler* kommt auf die von Frau Ratsherrin Hansen gemachten Ausführungen über die Verantwortlichkeit der Stadt für ihre Bürger zurück. Aus finanziellen Gründen sei man jedoch nicht in der Lage, alles zu tun. Sprecherin meint, daß durch entsprechende Zuschüsse der Stadt an die freien Verbände mehr hätte getan werden<sup>können</sup>. Sie hoffe, daß das Stadtkloster später stets Eigentümer des Altersheimes an der Hasseer Straße bleiben werde.

Stadtrat *Lütgens* kommt auf die ideelle und materielle Unterstützung der freien Wohlfahrtsverbände zu sprechen. In diesem speziellen Fall sei man selbstverständlich der Überzeugung, daß es besser wäre, wenn die Stadt Kiel das Haus errichtet hätte. Wie bereits erwähnt, sei dieses jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen. Er müsse jedoch erwähnen, daß die freien Wohlfahrtsverbände ihre Kapazität voll erschöpft hätten. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, daß im Lande Schleswig-Holstein insgesamt 26 Alters- und Pflegeheime geplant seien.

Wenn Stadtrat Westphal meinte, das Grundsatzprogramm der CDU hätte sich durchgesetzt, so müsse er dem widersprechen. Bisher sei die Bezuschussung auf allen diesen Gebieten sehr gering gewesen. Die SPD habe stets erklärt, daß diese Probleme nur in Zusammenarbeit mit den freien Wohlfahrtsverbänden geregelt werden könnten.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Frau Ratsherrin H a n s e n , Stadträte Westphal, Schatz und Engert.

Beschluß: Nach Antrag mit der Maßgabe, daß Buchstabe c) des Antrages wie folgt geändert wird: "Zur Vorfinanzierung der Darlehen zu b) wird ein zinsloser Zwischenkredit in Höhe von 400.000 DM im Rahmen verfügbarer Wohnungsbauinstrumente nach Beschlußfassung durch den Wohnungsausschuß gewährt."

29) Betrifft: Neubau eines Gemeinschaftshauses in Kiel-Schilksee - Drs. 630 -

Berichterstatter: OB, Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Dem Bau eines Gemeinschaftshauses in Kiel-Schilksee nach den Plänen und dem Kostenvoranschlag des Architekten Neveling vom 10. November 1965, mitgezeichnet vom Hochbauamt am 15. November 1965, wird zugestimmt.

Die Kosten für den 1. Bauabschnitt, mit dem der Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Schilksee in die Stadt Kiel vom 11. März 1959 erfüllt wird, betragen 804.100, -- DM. Diesen 1. Bauabschnitt führt die Kieler Spar- und Leihkasse mit einem Kostenaufwand von 800.000, -- DM durch. Das Baugrundstück steht im Eigentum der Stadt Kiel. Der Kieler Spar- und Leihkasse wird an der zu bebauenden Fläche ein Erbbaurecht bestellt.

Der Betrag von 4.100, -- DM wird durch Vereinfachung der Außenanlagen eingespart.

Die Räume für die Verwaltung werden von der Kieler Spar- und Leihkasse angemietet. Der Mietzins, der sich nach den Baukosten errechnet, wird etwa 12, -- bis 15, -- DM qm/Monat betragen. Das ist eine Jahresmiete von rund 50.000, -- DM.

Für Außenanlagen, die im Hinblick auf den 2. Bauabschnitt bereits mit dem 1. Bauabschnitt notwendig werden, entstehen Kosten in Höhe von 51.000, -- DM. Dieser Betrag ist durch den außerordentlichen Haushalt 1967 bereitzustellen.

Für den 2. Bauabschnitt (endgültige Räume für die Stadtbücherei und Wohnung für den Hausmeister, der gleichzeitig Fahrer des Feuerlöschfahrzeuges ist) betragen die Kosten 237.000, -- DM. Über die Bereitstellung dieser Mittel kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Oberbürgermeister erläutert die Vorlage.

Ratsherr Zimmermann spricht seine Genugtuung darüber aus, daß noch im Jahre 1966 mit dem 1. Bauabschnitt begonnen würde.



Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h bringt die Freude seiner Fraktion zu dem Neubau dieses Gemeinschaftshauses zum Ausdruck und ist ebenfalls über das gute Zusammenwirken mit der Kieler Spar- und Leihkasse erfreut.

Beschluß: Nach Antrag.

### 30) Verschiedenes

#### Sparkassendirektor Klein

Ratsherr S t e i n e r t kommt auf die vielen Zeitungsberichte in der Sache "Klein" zurück und ist sehr verwundert über diese Meldungen. Sprecher bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, daß der frühere Sparkassendirektor Herr Klein trotz seiner Entlassung aus dem Sparkassendienst monatlich mehr als 3. 100 DM bezieht?
2. Welchen Gesamtbetrag an Dienstbezügen hat Herr Klein vom Tage seines Dienstantritts, also am 1. Juli 1963 bis zum 31. Dezember 1965, erhalten?
3. Trifft es zu, daß die SPD-Ratsherrenfraktion die nach der Dienststrafordnung mögliche Kürzung der Dienstbezüge abgelehnt hat?

Ratsherr S c h ä f e r ist erstaunt, daß vor der Ratsversammlung keine Mitteilung über das Vergleichsangebot in dieser Angelegenheit gemacht wurde. Er meinte jedoch, daß man nicht auf diesen Vergleich eingehen solle.

Stadtrat E n g e r t weist darauf hin, daß weder vom Rechtsamt noch vom Magistrat Mitteilungen in der Sache "Klein" an die Presse gegeben worden seien. Die Indiskretionen lägen bei der Prozeßpartei Stadt. Er bedauere dieses außerordentlich. Sprecher spricht sich auf das Allerentschiedenste gegen eine öffentliche Diskussion aus.

Stadtrat S c h a t z schließt sich der Auffassung von Stadtrat Engert an.

Ratsherr H i l d e b r a n d ist der Ansicht, daß die Öffentlichkeit ein Recht habe, über das Verfahren um die Angelegenheit "Klein" unterrichtet zu werden.

Auf den Hinweis Stadtpräsident K ö s t e r s , daß der frühere Sparkassendirektor Klein von der gesamten Ratsversammlung eingestellt worden sei, erwidert Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h , daß schon vor der Einstellung Kleins von Seiten seiner Fraktion große Bedenken erhoben worden seien.

In diesem Zusammenhang geht Stadtrat Dr. Kiekebusch auf einen von Stadtrat Schatz gemachten Vergleich: Grundstücksangelegenheiten/Personalangelegenheiten ein und erwähnt, daß derartige Dinge bisher immer in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt worden wären.

Stadtpräsident K ö s t e r sagt zu, prüfen zu lassen, ob die Anfrage Ratsherr Steinerts in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden solle.

- Kenntnis genommen -

*Köster*

Stadtpräsident

*[Signature]*  
Ratsherr

*Hallermann*

Ratsherrin  
(Schriftführer)

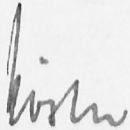
Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister  
- Hauptamt -  
1.) Widerspruch Nein  
2.) U.  
Herrn Stadtpräsidenten  
zurückgesandt.

iv. *Köster*  
Bürgermeister

GOHRSMÜHLE



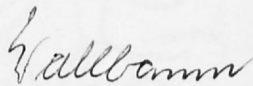
Nachdem die Öffentlichkeit wiederhergestellt worden ist, gibt Stadtpräsident die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.



Stadtpräsident



Ratsherr



Ratsherrin  
(Schriftführer)

Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister  
- Hauptamt -

Kiel, den 8. 2. 66

- 1.) Widerspruch
- 2.) U.

- Nein -

Herrn Stadtpräsidenten  
zurückgesandt.

Stadtpräsidenten

i.v.



Bürgermeister

GOHRSMUHLE

Kiel, den 8. Februar 1966

H 9 / 2. 80

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Januar 1966 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt	3	der Niederschrift:	a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V. b) Tiefbauamt z. K.
" "	4	" "	Bauverwaltungsamt z. K.
" "	5	" "	Tiefbauamt z. K. u. w. V.
" "	6	" "	a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V. b) Stadtplanungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
" "	7	" "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V. b) Bauverwaltungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
" "	8	" "	a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V. b) Stadtplanungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
" "	9	" "	a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V. b) Stadtplanungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
" "	10	" "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V. b) Bauverwaltungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
" "	11	" "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V. b) Bauverwaltungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
" "	12	" "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V. b) Bauverwaltungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
" "	13	" "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V. b) Bauverwaltungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
" "	14	" "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V. b) Bauverwaltungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
" "	15	" "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V. b) Bauverwaltungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.



Von Punkt	16	der Niederschrift:	a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V. b) Stadtplanungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.		
"	"	17	"	"	a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V. b) Stadtplanungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
"	"	18	"	"	a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V. b) Stadtplanungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
"	"	19	"	"	a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V. b) Stadtplanungsamt z. K. c) Bauaufsichtsamt z. K.
"	"	20	"	"	a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V. b) Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	21	"	"	a) Stadtreinigungs- und Fuhramt z. K. u. w. V. b) Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	22	"	"	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V. b) Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	23	"	"	a) Sozialamt z. K. u. w. V. b) Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	24	"	"	a) Sozialamt z. K. u. w. V. b) Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	25	"	"	Fürsorgestelle für Kriegsoffer z. K. u. w. V.
"	"	26	"	"	a) Tiefbauamt z. K. u. w. V. b) Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	27	"	"	a) Tiefbauamt z. K. u. w. V. b) Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	28	"	"	a) Sozialamt z. K. u. w. V. b) Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K. <i>d) Liegenschaftsamt</i>
"	"	29	"	"	a) Hauptamt 00.2 z. K. u. w. V. b) Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	30	"	"	Rechtsamt z. K. u. w. V.

3) ZdA.

I. A.

*Po 9/2 66*

Kiel, den 3. Februar 1966

AG 9/80,  
2.

1) Abschrift der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung am 20. Januar 1966 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt	1	der Niederschrift:	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
" "	2	" "	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	3	" "	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	4	" "	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	5	" "	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	6	" "	a) Kämmereiamt z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	7	" "	a) Kämmereiamt z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	8	" "	a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
			b) Tiefbauamt z. K. u. w. V.

3) ZdA.

J.A.

PO 4/80  
3. 66



# Öffentliche Sitzung

SITZUNG

des Magistrats  
der Ratsversammlung

vom

20. Januar 1966

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats  
der Ratsversammlung

heute erhalten:

Amt	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
Büro des Stadtpräsidenten	Punkt: 15 Postkasten	Himm 9./2.66
Bauverwaltungsamt	Punkt: 3, 4, 6 - 19	Hause 9/2.
Tierbeamtenamt	Punkt: 3, 5, 26, 27	Hause 9/2.
Stadtplanungsamt	Punkt: 6 - 19	Hause 9/2.
Bauaufsichtsamt	Punkt: 6 - 19	Hause 9/2.
Stadl- u. Kulturamt	Punkt: 20	Krögel
Kammeramt	Punkt: 20 - 24, 26 - 29 Za. 9/2	
RPA	Punkt: 20 - 24, 26 - 29	Hus Kell 9/2.66
Stadtreinigung- u. Fuhramt	Punkt: 21	Block. 10/2.66.

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum -

Lehrerschaftsamt

Punkt: 22, 27

Brode 9/2

Sozialamt

Punkt: 23, 24, 28

Linneburg 9/2

Fürsorgestelle f. Kreisopfer

Punkt: 25

J 9/2

Hauptamt 00.2

Punkt: 29

70 9/2

Rechtsamt

Punkt: 30

Jan. 9/2

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:



# Lichtöffentliche Sitzung!

SITZUNG

des Magistrats  
der Ratsversammlung

vom

20. Januar 1966

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats  
der Ratsversammlung

heute erhalten:

Amt	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
Büro des Stadtpräsidenten	Punkt: 1 Beschrift	Künne 9./2.66
Eigentumsamt	Punkt: 1-5	Breide 9/2
Stadtplanungsamt	Punkt: 1	Haus 9/2
Kämmerei	Punkt: 2-7	Ja. 9/2
RPA	Punkt: 2-7	Ausstell 9/2.66
Bauverwaltungsamt	Punkt: 8	Haus 9/2
Tiefbauamt	Punkt: 8	Haus 9/2
	Punkt:	
	Punkt:	